

Gerichts



Zeitung.

Zeitschrift

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Familienblatt.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Freitag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1 1/2-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
H. Ritterbock in Berlin.

Das Geld unserer Leser,
erschöpft unser Geld.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. | vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.
Bringerlohn | monatlich 80 Pf.

Inserates:
die viergespaltene Petitzeile 35 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Dienstag, den 9. December.

Landgericht I.

Schwurgericht.

Wiederum schauen wir auf eine ganze Kette der abscheulichen Verbrechen des Meicoides. Wieder hat sich eine ganze Bande verwerfener Falschmünzer der Wahrheit vor dem Strafrichter zu verantworten. Diese feige Gesellschaft vermag sich nicht einmal zu der armseligen Thatskraft emporzuraffen, mit dem Dreiseisen oder mit einer Räuberwaffe in der Hand des Nebenmenschen Gut sich anzueignen, sondern reißt unter dem Schutze der Gesehe mit der durch Eid erhärteten Lüge des Nächsten Habe an sich und beraubt ihn nicht allein seines Eigenthums und seines Rechtes, sondern erschüttert ihn in nicht seltenen Fällen auch den guten Ruf. Der Lügner ist in der That, wie schon die Bibel spricht, viel schändlicher als der Dieb.

Die anstehende Untersuchungssache wegen wissentlich falschen Eides erstreckt sich auf nicht weniger als zehn Personen, an deren Spitze als Hauptangeklagter ein Kreis von 71 Jahren sich befindet, während die Hälfte der Angeklagten dem schwachen Geschlechte angehört. Es sind 64 Fälle, welche die Anklage umfaßt, 64 Fälle, welche sich auf die Zeit von 1872 bis 1877 vertheilen! Für die Erledigung des Massenprocesses wurden acht Sitzungstage anberaumt und sowohl ein Hilfsrichter bestellt als drei Ergänzungsgeschworenen ausgelooft.

Den Vorsitz führt Herr Gerichts-Director Lüth. Der Hauptangeklagte, wie oben erwähnt, 71 Jahre alt, ist der Schneider und Rechtsconsulent Franz Friedrich Krefst. Derselbe hatte vielfach Gelegenheit, daß er seine Rechtskenntnisse zu eigenen Gunsten verwerthen konnte; denn schon vor fast 50 Jahren hatte er sich wegen Beleidigung zu verantworten. Er gerieth noch mehrmals in dieselbe Lage und schaute später nicht vor Betrug, Urkundenfälschung und Unterschlagung zurück.

Als Mitangeklagte figuriren der Schneidermeister Johann Christian Sohneke, 34 Jahr alt, dessen Ehefrau Friederike Auguste, geb. Strahl, 39 Jahr alt; der Färber Friedrich Samuel Wirbel, 38 Jahr alt, und dessen Ehefrau Sda Emma Bertha, geb. Illmann; die Wäscherin Marie Luise Henriette Schwierzynski, geb. Bristol, 48 Jahr alt; der Droßkulentischer Carl August Rathke, 40 Jahr alt, und dessen Ehefrau Sultane Auguste, geb. Schulz, 44 Jahr alt; der Droßkulentischer Carl Adolph Benjamin Ebert, 48 Jahr alt, mehrmals wegen Körperverletzung, wegen Mißhandlung, Beleidigung und strafbaren Eigennutzes verurtheilt, und endlich die unverehel. Marie Amalie Dill, 34 Jahr alt und wegen gewerbmäßiger Unzucht verurtheilt. Die Letzgenannte, welche sich nicht in Untersuchungshaft befand, ist zu dem Termin nicht erschienen, und wird auf Beschluß des Gerichtshofes das Verfahren gegen dieselbe vorbehalten.

Bei Eintritt in die Verhandlung beilte sich der Angeklagte Krefst, sein juristisches Licht leuchten zu lassen; er protestirte gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofes. Er erklärte, ihm sei das Material zur früheren Anbringung seines Protestes verweigert worden, und erhebe er denselben hiermit ausdrücklich. Als Motive führte er an, daß er 1869 vom Stadtschwurgericht unschuldig und ungefährlich verurtheilt worden sei, und daß er auf seine Beschwerde an das Kammergericht einen Bescheid niemals erhalten habe.

Der Herr Vorsitzende machte darauf aufmerksam, daß derartige Behauptungen keinen Einfluß auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes ausüben könnten; trotzdem aber hielt Krefst seinen Protest ausrecht. Ein Beschluß des Gerichtshofes wies sodann den Protest zurück.

Als zur Ausloosung der Geschworenen geschritten wurde, zeigte sich Krefst als consequenter Mann; er gab auf Befragen zu erkennen, daß er weder selbst seine Stimme bei der Ausloosung abgeben noch die Verttheidigung dazu ermächtigen werde.

Es entstand noch eine andere Schwierigkeit bei der Ausloosung, indem nur 7 Geschworene zurückgewiesen werden konnten, während 9 Angeklagte vorhanden waren. Zur Befreiung dieses Mißstandes griff man zu folgendem Auskunftsmitel: die Angeklagten loosten unter sich

bei jeder Ausloosung eines Geschworenen, so weit dies nöthig wurde, einen der übrigen aus, welcher alsdann den aufgerufenen Geschworenen annahm oder verwarf. Der Zufall wollte, daß dem Angeklagten Krefst diese Obliegenheit fünfmal zuertheilt wurde; er verharrete in Schweigen, und da er durch dasselbe keine Verneinung ausdrückte, galt es als eine Bejahung, und in dieser Weise kam der Schwurgerichtshof zu Stande.

Wie wir unsern Lesern bereits mitgetheilt, wird die Anklageschrift in öffentlicher Sitzung nicht mehr verlesen, und liegt es mithin dem Richterstatter ob, aus der Beweisaufnahme den Thatbestand der Anklage zu schöpfen. Aus diesem Grunde vermögen wir heut ein vollständiges Bild von den in dieser Untersuchungssache zur Aburtheilung kommenden Verbrechen noch nicht zu liefern; und müssen uns auf einige allgemein entworfene Umriffe beschränken.

Krefst wurde am 29. December 1870 nach Verbüßung einer Gefängnißstrafe von 18 Monaten auf freien Fuß gesetzt. Er griff zu seinem Handwerk, trieb aber nebenbei die Geschäfte eines Winkelconsulenten, machte verschiedene, nähere Bekanntschaften, namentlich die der Mitangeklagten, und gab im Jahre 1872 das Schneidergeschäft völlig auf, um sich der Rechtsbesessenheit seiner Art ganz und gar zu widmen. Sein Verstand ward vorzugsweis in Injurien- und Bagatelprocessen angerufen, und die bei seiner Verhaftung beschlagnahmten Papiere geben zu erkennen, daß er sich einer sehr ausgebreiteten Kundenschaft erfreute, und daß er sich, was nebenbei erwähnt sei, seinen juristischen Rath außerordentlich hoch honoriren ließ.

In seiner Praxis klagte er nun erdichtete Forderungen ein oder solche, welche bereits verjährt waren. Außerdem erhob er bei Ansprüchen gegen ihn, welche durch die Klage geltend gemacht werden sollten, erfundene Gegenforderungen.

Für seine Auftraggeber handelte er in derselben Weise, und was das Wichtigste ist, er erstirbt stets obliegende Erkenntnisse oder Abweisungen der Kläger; denn er hatte seine Zeugen in Bereitschaft, welche für diese Fälle gut abgerichtet waren.

Die in 9 Gruppen vertheilten 64 Straffälle liefern ein leider sehr reichliches Material, um während der nächsten Verhandlungstage einen genauen Einblick in das ruchlose Treiben dieser Verbrecherbande werfen zu können.

Vierte Strafkammer.

Am 4. Januar d. J. wurde der auf der Feldmark Meindendorf wohnende Fuhrherr Schulz durch einen unerwarteten Besuch überrascht. Es erschien nämlich beim Granen des Tages ein elegant gekleideter Mann, welcher Herrn Schulz in dringender Angelegenheit zu sprechen wünschte. Nachdem sich demnächst Beide ohne Zeugen gegenüber befanden, theilte der Fremde mit, daß es sich um eine wichtige Familienangelegenheit handele, weshalb er sich zuvor erlauben müsse, einige Fragen an Herrn Schulz zu richten. Hierauf befragte der durch das sichere Auftreten des Fremden einigermaßen Erschaunte, daß er einer schlesischen Familie entstamme und in Breslau geboren sei, von welchem Orte er im Jahre 1851 mit seiner nunmehr verstorbenen Mutter nach Berlin übergesiedelt sei. Nach diesen Eröffnungen erklärte der Fremde, daß er sich freue, die richtige Person vor sich zu haben, welche er hiermit als Better begrüße, da seine Mutter eine Schwester von Herrn Schulz' Mutter gewesen. Beide Frauen hätten bis zu ihrem Tode eines älteren, ungerathenen Bruders keine Erwähnung gethan, welcher sich im Alter von 14 Jahren auf dem „Neptun“ als Schiffsjunge hätte anwerben lassen, ohne seinen Angehörigen jemals Kunde von sich zu geben. Er selber, der Fremde, hätte von dem Erstgenannten Verwandten nichts gewußt, bis er von einem Freunde durch eine Bekanntmachung in einer englischen Zeitung darauf aufmerksam gemacht worden wäre, daß die Schwestern oder deren Erben des am 9. Juni 1877 in London verstorbenen Carl Emil Woolach aufgefördert würden, sich zur Empfangnahme der 11 000 Pfund betragenden Erbschaft zu legitimiren, widrigenfalls im Wege Rechts mit dem Nachlaß verfahren werden würde. Eine wiederholte Reise

nach London hätte aber keinen Erfolg gehabt, da nach dortigem Gesetz eine Erbschaft nicht theilweis, sondern stets nur ganz zur Ausschüttung käme.

Herr Schulz staunte den bis dahin unbekanntem Better bewundernd an und hielt dafür, daß die weiteren Besprechungen zweckmäßiger bei einem solennen Frühstück in einem Berliner Restaurant stattfinden hätten, welcher Vorschlag von dem Better ohne Widerspruch angenommen wurde.

Die weiteren Mittheilungen waren denn auch in der That geeignet, Herrn Schulz ganzes Interesse herauszufordern, zumal er erfuhr, welche Mühe dem Better die Ermittlung der Erben gekostet, so daß die Behauptung, hierdurch seien bereits über 2000 Mk. Unkosten entstanden, durchaus nicht ungläubwürdig erschien. Herr Schulz versicherte, daß es natürlich die erste Pflicht der Erben sein würde, diese Unkosten aus dem Nachlaß vorweg zu vergüten. Der Fremde erwiderte jedoch etwas kleinlaut: „Ja, Better, so denken nur nicht Alle; einstreichen wird nachher jeder Erbe seine 35-36 000 Mk., aber was es bis dahin für Arbeit und Geld kostet, das weiß Niemand. Vier Monate hindurch habe ich nun meine Zeit nur dieser Angelegenheit gewidmet, derelben außerdem meine ganzen Baarmittel geopfert, und doch mögen über die vollständige Ordnung noch einige Monate hingehen. Ich kann mich daher der Sache ferner nur für den Fall widmen, daß sich die Erben zur Tragung der Kosten verstehen.“ Herr Schulz fand diesen Entschluß ganz gerechtfertigt und zahlte sofort eine erste Rate von 30 Mk.

Mit etwas schwerem Kopfe trennten sich die Bettern, nachdem der Fremde sich durch seine Karte als der Handlungsbreisende Emil Bruno Bernhard Wilber legitimirt hatte. Herr Schulz trat vergnügt den Heimweg an, während Wilber erklärte, unverzüglich die übrigen, sämmtlich in Schlesien wohnenden Erben besuchen, dieselben für ein gemeinsames Handeln gewinnen und sodann dem „lieben Better“ von dem erzielten Resultat schriftlich Nachricht geben zu wollen.

Wilber war bereits nach acht Tagen wieder aus Schlesien zurück und erklärte, Alles zu voller Zufriedenheit geordnet zu haben, so daß man ihm nunmehr keine Schwierigkeiten mehr bereiten könne. Er werde es alsbald in London vermitteln, daß der Nachlaß dem hiesigen auswärtigen Amte überwiesen und von diesem vertheilt werde. Zur Bestreitung der hierzu nöthigen Ausgaben müsse er aber nochmals von jedem Erben 30 Mk. beanspruchen. Herr Schulz überzeugte sich durch mehrere ihm vorgelegte Kauf- und Todtenscheine neuesten Datums von der Thätigkeit seines Betters und händigte demselben sodann das geforderte Geld aus, worauf sich der Verwandte unter herzlichem Händedruck verabschiedete.

Von dieser Zeit an ließ aber der Herr Better nichts mehr von sich hören, und eine Anfrage bei seinen in Schlesien wohnenden Verwandten überzeugte Herrn Schulz, daß er das Opfer eines Betrügers geworden sei. Eine den Behörden erstattete Anzeige kam zu spät, um den Betrüger ermitteln zu können.

Derselbe sollte dennoch seinem Schicksal nicht entgehen. Er hatte nämlich am 8. August einem Bekannten die Taschenuhr unter Umständen gestohlen, daß über die Thätigkeit keinerlei Zweifel aufkommen konnte. Bei dem in Haft genommenen Dieb, dem 23 Jahr alten, ehemaligen Handlungslehrling Ernst Max Willband, wurden mehrere auf den Namen des Handlungsreisenden Wilber lautende Karten gefunden, was demnächst zu Recherchen in Bezug auf den ersten Fall Veranlassung gab. Willband, welcher übrigens zweimal schon wegen Diebstahls und zweimal wegen Unterschlagung Strafen zu verbüßen gehabt, legte ein offenes Geständniß ab, indem er große Noth als Motiv anführte.

In der Audienz wurde dieser Umstand nach Lage der Sache nicht für ausreichend erachtet, dem Angeklagten die Gunst der Jubiligung mildernder Umstände zu Theil werden zu lassen. Willband wurde vielmehr wegen einfachen Diebstahls nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen dieses Vergehens und wegen wiederholten Betruges zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust verurtheilt.

Seite eine Beilage.

Polizei- und Tages-Chronik.

Der Einspruch gegen das Versäumnisurtheil und den Vollstreckungsbehl.

XXX. Man hatte vielleicht erwartet, daß nunmehr die Darstellung des Mahnverfahrens abgeschlossen sei. Doch wir können das Verfahren nicht kürzer machen, als es vom Gesetz gefordert ist; da das Gesetz dem Schuldner auch noch gegen den Vollstreckungsbehl einen Einspruch gestattet hat, so müssen wir auch noch hiervon Kenntniß geben.

In Nr. XXIV. XXV. haben wir aus dem Gesetz (C. P. D. § 640) nachgewiesen, daß der Vollstreckungsbehl einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumnis erlassenen Endurtheil gleichsteht. Die Zwangsvollstreckung ist zwar nach Zustellung des Vollstreckungsbehls statthaft; aber von diesem Zeitpunkt ab hat der Beklagte auch noch das Rechtsmittel, welches die C. P. D. in §§ 303—311 gegen die Versäumnisurtheile überhaupt gewährt; dieses Rechtsmittel hat den Namen Einspruch.

Das Nähere besagt § 640: „Der Vollstreckungsbehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten auf Versäumnis erlassenen Endurtheile gleich. Gegen denselben findet der Einspruch nach den Vorschriften der §§ 303—311 statt. Gehört der Einspruch nicht vor die Amtsgerichte, so wird bei dem Amtsgerichte nur darüber verhandelt und entschieden, ob der Einspruch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Die im § 637 bestimmte Frist beginnt in diesem Falle mit der Rechtskraft des Urtheils, durch welches der Einspruch für zulässig erklärt ist.“

Innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Versäumnisurtheils, oder was im Mahnverfahren dem gleich steht, des Vollstreckungsbehls, ist der Einspruch anzubringen. Dies geschieht (C. P. D. § 305) durch Zustellung eines Schriftsatzes an den Gegner. Dieser Einspruch muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches der Einspruch gerichtet ist;
2. Die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Einspruch eingelegt werde;
3. die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache.

Ein Formular für solchen Einspruch würde also dahin lauten, wobei ein Gegenstand bis 300 M. einschließt angenommen sei:

An das I. Amtsgericht Berlin I. Berlin

In Sachen . . .

Mahnregister Nr. 1879.

erhebe ich gegen den Vollstreckungsbehl vom Einspruch und lade den Kläger zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache.

Unterschrift.

Sodern ein Gegenstand von mehr als 300 M. in Rede ist, würde der Schlußsatz dahin zu fassen sein: „und lade ich den Kläger zur Verhandlung über den Einspruch.“

Der Unterschied liegt darin, daß bei einem Gegenstande bis 300 M. einschließend vor dem Amtsrichter sofort auch in der Hauptsache verhandelt werden kann, und keine Beschränkung auf den Einspruch stattfindet. Würde der Beklagte bei einem Gegenstande über 300 M. den Kläger zur Verhandlung in der Hauptsache vor das Amtsgericht laden lassen, so ist darin die Erklärung zu finden, daß der Kläger sich trotz des Gegenstandes der Entscheidung des Amtsrichters unterwerfen wolle. (C. P. D. 38. 39. 465 Abs. 2. Im Deutschen Gerichtshof §. 5.)

Dieser Einspruch ist in 3 Exemplaren in der Gerichtsschreiberei abzugeben, damit der Amtsrichter den Verhandlungstermin anberaume, wie dies früher bereits dargestellt ist. (Nr. II.) Eine Prüfung der Rechtzeitigkeit des Einspruches liegt dem Amtsrichter nicht ob, auch ist er dazu nicht einmal in der Lage, weil ihm der Zeitpunkt der Zustellung des Vollstreckungsbehls nicht bekannt ist. Der Beklagte kann nun, da es sich um ein amtsgerichtliches Verfahren handelt, die Zustellung durch Vermittelung des Gerichtsschreibers bewerkstelligen lassen, was angenommen wird, wenn ausdrücklich anderweitige Anträge nicht gestellt sind. (Nr. III.) oder er kann sich nach Empfangnahme des Einspruchsoriginals unmittelbar an einen Gerichtsvollzieher wenden Behufs Zustellung. Daß der Einspruch auch in der Gerichtsschreiberei zu Protocol erklärt werden kann, wird kaum noch der Erwähnung bedürfen.

Sedenfalls hat der Schuldner dafür zu sorgen, daß die Zustellung seines Einspruches an den Gläubiger binnen zwei Wochen nach Zustellung des Vollstreckungsbehls bewerkstelligt wird; denn auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (C. P. D. § 211—213), auf die später einzugehen, ist kein sicherer Verlaß. War dem Schuldner der Vollstreckungsbehl am Freitag 13. zugestellt, so muß dem Gläubiger der Einspruch am Freitag 27. zugestellt werden, und falls dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt (z. B. Charfreitag), am nächstfolgenden Werktag. Die Frist zum Einspruch gegen ein Versäumnisurtheil ist also eine sehr beschränkte. Früher betrug die Frist zehn Tage; es genügte aber, wenn innerhalb dieser Zeit das Requisitionsgesuch beim Gericht eingelangt war; jetzt muß innerhalb der zwei Wochen der Ladungsantrag beim Gericht eingebracht sein, der Verhandlungstermin muß verfügt werden, und die Zustellung muß erfolgen. Allerdings soll der Richter binnen vierundzwanzig Stunden den Termin bestimmen (C. P. D. § 193); aber wenn es doch einmal im Geschäftsgange etwas länger dauern sollte, dann hat die Partei doch die Folgen der Verzögerung zu tragen.

Sollte der Gerichtsvollzieher etwa säumig in der Ausführung des Zustellungsauftrags gewesen sein, so bietet hier allerdings der § 213 C. P. D. Schutz; aber dies auch nur dann, wenn dem Gerichtsvollzieher der Zustellungsauftrag bereits am dritten Tage vor Ablauf der Frist unter Ausbändigung der Schriftstücke erteilt war.

Will man bei dem Einspruch gegen ein Versäumnisurtheil irgendwie sicher gehen, so wird man wohl thun, Einspruchsschrift mit dem darauf angelegten Verhandlungstermin selbst im Gericht abzunehmen und unmittelbar durch einen Gerichtsvollzieher die Zustellung zu veranlassen. Bedenklich bleibt es immer, daß zur Wahrung von Rechtsfristen nicht mehr, wie bisher, die Thätigkeit der Partei allein genügt, sondern daß noch andere Personen rasch mitwirken müssen, nämlich Gerichtsschreiber mehrfach und dann Richter und Gerichtsvollzieher.

•• Von dem Eigentümer einer Hypothek, welche nach erfolgter Kündigung nicht pünktlich zurückgezahlt wurde, war die Subhastation über das ihm verpfändete Grundstück beantragt und in Folge dessen vom Gericht auch verhängt worden, nachdem der Antragsteller den von ihm verlangten Kostenvorschuss befehlt hatte. Zum Zwangsverkauf seines Grundstückes ließ es der Schuldner jedoch nicht kommen; er deponirte vielmehr vorher die streitige Summe. Das Subhastationsverfahren erreichte hierdurch sein Ende, wobei sich herausstellte, daß der vom Antragsteller gezahlte Kostenvorschuss die wirklich entstandenen Gerichtskosten nicht deckte. Dieses Manco durch Entnahme desselben aus dem deponirten Capital zu decken, war das Gericht gleich bei der Hand; der Gläubiger aber, dem dies Capital auf Grund seines Hypothekenbrieftes vollständig zukam, war mit dieser Manipulation, welche sein Eigentum schmälerte, nicht einverstanden; er verlangte vielmehr, daß ihm die ganze beim Gericht von seinem Schuldner hinterlegte Summe ausgezahlt werde, und führte über die Gerichtskosten Beschwerde, als seinem Antrage nicht Folge gegeben wurde. Darauf erging vom Obergerichte eine Verfügung, welche vollständig den Wünschen des Gläubigers entsprach. Es habe, so heißt es darin, der Deponent die durch die Deposition entstehenden und ebenso die Kosten des Subhastationsverfahrens zu tragen, und es sei Sache des Richters gewesen, den bei Verhängung der Subhastation zu erfordernden Vorschuss in solcher Höhe festzusetzen, daß dadurch die entstehenden Kosten gedeckt wurden. Sei dies nicht geschehen, so sei der Kostentragersbeitrag seitens des Executionärs vom Deponenten, wenn nöthig, durch Execution beizutreiben, dagegen sei es nicht zulässig, solchen Rest von der deponirten Summe abzuziehen und dem Berechtigten die Gefahr zu überlassen, das Manco an seinem Capital von dem Verpflichteten beizutreiben.

•• Die gerichtlichen oder notariellen Urkunden mit der Vollstreckungsklausel sind von uns bereits für alle Verhältnisse, namentlich auch für den Hypothekendefectur unter Angabe von Formularen dargelegt, wie dies in der Sammlung unserer Leitartikel „Im Deutschen Gerichtshof“ S. 36 ff. 96 nachzulesen ist. Ohne weiteren Proceß ohne daß also der Schuldner durch Einwendungen die Sache hinstehen kann, darf der Gläubiger vermittelst eines Gerichtsvollziehers sofort zur Zwangsvollstreckung schreiten. Solche Urkunden mit der Vollstreckungsklausel haben denn auch bereits ausgedehnte Verwendung gefunden. Die Gerichtsvollzieher haben stets auf Grund der betreffenden Urkunde, nachdem dieselbe mit der Vollstreckungsklausel versehen war, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners vorgenommen. Ein Gläubiger wollte aus einer solchen Urkunde in eine ausstehende Forderung seines Schuldners die Execution vollstrecken lassen. („Im Deutschen Gerichtshof“ S. 74) und überreichte dieselbe zum Zweck dessen dem Amtsgericht Berlin I, wurde jedoch mit dem Antrage zurückgewiesen. Durch § 703 der C. P. D. sei die entsprechende Anwendung der §§ 662—701 angeordnet; nach § 671 dürfe die Zwangsvollstreckung nicht eher beginnen, als bis das Urtheil (Schuldtitel) zurstellt sei; dies finde entsprechende Anwendung auf die gerichtlichen und notariellen Urkunden mit der Unterwerfung auf sofortige Zwangsvollstreckung, und folge daraus, daß, bevor dem Antrage auf Ueberweisung der ausstehenden Forderung (C. P. D. § 729. „Im Deutschen Gerichtshof“ S. 72 ff.) stattzugeben sei, die Zustellung der Schuldturkunde mit der Vollstreckungsklausel an den Schuldner nachgewiesen sei. — Wahrscheinlich werden in Anerkennung dieser Entwicklung die Gerichtsvollzieher auch künftig auf eine vorgängige oder gleichzeitige Zustellung bestehen.

•• Verläßt eine Partei im Laufe des Proceßes ihre bisherige Wohnung, so daß ihr Aufenthalt unbekannt wird, so wird nach den Bestimmungen der Allg. Gerichts-Ordnung die Ladung an der bisherigen Wohnung affixirt. Die Reichs-Civil-Proc.-Ordnung kennt solche Affixion nicht, und man könnte daraus folgern, daß in den betreffenden Fällen jetzt noch in den nach der Allg. Gerichts-Ordnung zu verhandelnden Proceßes eine öffentliche Ladung stattfinden müsse. Das Kammergericht hat dagegen angeordnet, daß nach dem § 167 C. P. D. verfahren wird, so daß nur eine schriftliche Anzeige an der Thür der Wohnung befestigt wird, während die Ladung selbst bei der Postanstalt oder dem Gemeinde-Vorsteher niedergelegt wird. Sedenfalls werden hiermit viele Kosten und Zeit gespart.

•• Die früheren gerichtlichen Verhandlungsprotokolle haben bekanntlich seit 1. October d. J. den „Zustellungs-urkunden“ den Platz einräumen müssen. Die amtliche Behandlung der letzteren schließt des Empfängers private Mitteilung aus, welche durch einen dienstlichen Vermerk des mit der Zustellung beauftragten Beamten, sei es Bilesträger oder Gerichtsvollzieher, ersetzt werden soll. Um nun, den gegebenen Vorschriften entsprechend und auch zur Vermeidung von Regreßansprüchen, wenigstens bei Uebersendung von Werbepapieren, Wechseln, Hypothekenbrieften und anderen Werthdocumenten die eigene Mitteilung des Empfängers oder seines zur Annahme berechtigten Stellvertreters zu erhalten, war seitens der Justiz an die Postverwaltung das Ersuchen gerichtet worden, bei Sendungen dieser Art die früheren, die angegebenen Anstände befeitigenden Behändigungsformate wieder zuzulassen. Die Post erklärte sich hierzu auch bereit, hat aber jetzt plötzlich ihre diesbezügliche Genehmigung zurückgezogen. Die Gerichte können aber aus den angeführten Gründen der Mitteilung über den Empfang dieser Sendungen nicht entbehren und haben deshalb Anweisung erhalten, den Berechtigten mittels einfachen Briefes zum Empfange der Urkunden an Gerichtsstelle vorzuladen und von ihm die Mitteilung protocollarisch zu erforschen. So störend auch für die Betreffenden diese Maßregel sein mag, so ließ sich ein anderer Zustellungsmodus nicht finden, da die Sendung als „eingeschrieben“ passiren zu lassen oder dieselbe als Werthbrief in Höhe der Kosten der Amortisation der Urkunde zu declariren als unthunlich erschien, weil bei etwa vorkommendem Verlust im ersten Falle nur 42 M. seitens der Post ersetzt werden, im letzteren Falle aber leicht Mißbräuche vorkommen können, indem sich viele Documente sofort nach ihrer Unterschlagung

verwerthen lassen, und die später eingeleitete Amortisation mithin gegenstandslos werden würde.

•• Der mehrfach mit Zuchthaus bestrafte Maler J., welcher in der Correctionsanstalt zu Straßberg eine längere Haft zu verbüßen hat, benutzte am Freitag früh die Gelegenheit, während er mit anderen Gefangenen im Freien bei der Ausgrabung eines Sees beschäftigt wurde, zu entfliehen. Der Anblick der in der Nähe frei herumtummelnden Rebe hatte seinen Freiheitstrieb erweckt und ihn zur Flucht veranlaßt. Nachdem er auf dem Wege nach Berlin in der Nacht im Dorfe Malchow aus einem offen stehenden Stalle einen schwarzen Luchrod und hellgraue Mäße gestohlen hatte, verkaufte er an einen Unbekannten die Jacke und Mäße seiner Anstaltskleidung und wurde schließlich hier festgenommen, als er im Männer-Hospital um Aufnahme nachsuchte.

•• Ein vielfach bestraffter Einbrecher, der, mit einem großen Messer und einem dicken Knotenstock bewaffnet, seinem verwerflichen Gewerbe nachgeht, wurde am Sonntag Abend in einem Hause der Neuen Schönhauserstraße auf einem Diebstwege gestört und dingfest gemacht. Zuerst galt sein Besuch einem in der ersten Etage wohnhaften Arzte, welcher um diese Zeit gewöhnlich mit seiner Familie von Hause abwesend ist, am Sonntag Abend aber nicht ausgegangen war. Als der Arzt Geräusch an dem Schloß zur Küchentür vernahm, trat er heraus und sah einen Mann vor sich stehen, der ihn harmlos fragte, ob nicht der Schuhmacher Müller hier wohne. Auf die verneinende Antwort entfernte sich der Mann ruhig, kehrte aber nach einer halben Stunde wieder auf den Corridor zurück und erbrach das gegenüberliegende Zimmer des Conditor B. mit einer Drehschraube. Schon hatte er mehrere Schränke geöffnet und verschiedene Kleidungsstücke in einen mitgebrachten Riemen zusammengepackt, als der genannte Arzt hinzukam und den Bestohlenen durch Ketten an dem Klingelzug von dem ihm gewordenen unliebsamen Besuch abvertirte. Es gelang zwar dem Einbrecher, unter Zurücklassung seines Schlachtmessers, des Knotenstocks, seiner ausgezogenen Sitteln und des zusammen geschürzten Bündels, in das gegenüberliegende Haus zu flüchten; dort wurde er aber aus einem Versteck hervorgeholt und der Polizei übergeben, welcher der dreiste Wursche nicht mehr unbekannt war.

•• Einbrüche en gros sind vor einigen Tagen auf dem Grundstück des Zimmermeisters Herrn Wustrad zur Nachtzeit verübt worden. Diebe haben dort den Arbeitsschuppen erbrochen und aus demselben das sämtliche Handwerkszeug gestohlen. Gleichzeitig in derselben Nacht sind acht Ställe auf demselben Grundstück erbrochen und nach Beutehüten durchsucht; es ist aber nichts gefunden, was des Diebstahls werth erachtet worden wäre.

•• Ein ungemein frecher Einbruchsdiebstahl ist in der Nacht zum Freitag bei dem Schuhmachermeister Sch. in der Anklamerstraße verübt worden. Die Diebe verschafften sich mittels Einsteigens, beziehungsweise Eindrückens der Fensterscheiben einer parterre belegenen Vorrathskammer des Meisters, in welcher der Bestohlene schlief, Eingang in den Laden und haben sich unter Mitnahme von 2 Duzend Paar Herrenzugkieseln, 1 Duzend Paar Damenzugkieseln und 1 Duzend Paar rothlederner Damenkieseln entfernt. Die eingeleitete Untersuchung hat ergeben, daß unzweifelhaft die mehrfach vorbestraften „Liberer“, resp. „Hundsdienst“ Otto und Max Matthes die Thäter sind; die Verhaftung der Verdächtigen ist am Sonnabend Vormittag erfolgt.

•• Den mehrfach bestrafte Einbrecher, den unter Polizeiaufsicht stehenden Färber H., welcher bereits wegen verschiedener Einbrüche gefaßt wird, ist es vorgestern Abend gelungen, dingfest zu machen. Derselbe suchte meistens die Wohnungen, resp. Schlafstätten der Bäcker- und Conditorgehilfen, welche während der Nacht von den arbeitenden Gehilfen verlassen sind, auf. Bei einem solchen Einbruch wurde H. auch in der Neuen Schönhauser Straße betroffen, als er sich mit den aus einer in einem Hinterhause gelegenen Schlafstätte von Conditorgehilfen gestohlenen Gegenstände entfernen wollte. H. ergriff, als er von einem entgegenkommenden Manne zur Rede gestellt wurde, die Flucht, wurde aber verfolgt und in der Preusslauer Straße festgenommen; derselbe hatte, um zu den gestohlenen Gegenständen zu gelangen, eine Stuben- und drei Spindenschüre erbrochen.

•• Am Sonnabend wurde von Criminalbeamten eine noch ziemlich junge Frau in der Passage beobachtet, als sie sich in verdächtiger Weise den an den Schaufenstern stehenden Damen näherte und deren Paletottaschen untersuchte. Sie führte dieses Geschäft sehr gewandt aus, und es gelang später, sie in flagranti zu ergreifen, als sie einem jungen Mädchen das Taschentuch und das Portemonnaie fortnahm. Die Verhaftete entpuppte sich auf dem Polizeibureau als eine Schuhmacherfrau, die erst vor kurzer Zeit mit ihrem Manne aus Gladstadt in Holstein hierher übergesiedelt ist. Nach ihrem sicheren Auftreten bei der Ausführung der Diebstähle scheint sie bereits in ihrer Heimath solche Geschäfte betrieben zu haben. In ihrem Besitz wurde noch ein fremdes Portemonnaie mit Inhalt, ferner ein Brief an eine junge Dame, ein Rembevon betreffend, und ein Billet zu Köhners Theater, in ein Stück Papier aus einem französischen Schulheft gewickelt, gefunden.

•• Ein junger Mann trat in der Freitag-Nacht gegen 1 Uhr in ein Restaurationslocal der Dragonerstraße, trank ein Glas Bier und gab dem Keller ein 10-Markstück, worauf dieser ihm herausgeben sollte. Während der Keller Behufs Umwechslung des Geldstückes zum Büffet eilte, erhob sich der Gast von seinem Platze, nahm einen Silberkelch und einen Ueberzieher, welche an einem Wandbalken hingen, und entfernte sich. Mehrere Gäste, die dies mit angesehen hatten und sich in der Meinung befanden, daß die mitgenommenen Sachen dem jungen Mann gehörten, riefen ihm zu, sein Geld nicht im Stich zu lassen. Dieser kehrte sich jedoch nicht an den Zuruf und verließ eilig das Local. Nunmehr schöpften die Gäste Verdacht und ließen mit den inzwischen aufmerksamer gewordenen Eigenthümern der geraubten Sachen dem Diebe nach. Als sie auf die Straße kamen, bemerkten sie nichts mehr von dem Diebe und wollten wieder nach dem Local zurückkehren. Da sah einer von ihnen, daß hinter einer in der Nähe stehenden Lufthöhle sich Jemand befand. Als sie näher traten, entfernte sich der Dieb, der sich hinter der Säule versteckt gehalten, nachdem er seine Beute daselbst zurückgelassen hatte. Er wurde bald eingeholt und festgehalten. Da er aber bestritt, überhaupt in dem Local gewesen zu sein, und die gestohlenen Sachen nicht bei sich trug, so wurde er wieder freigelassen; die Verfolger entdeckten aber bald die an der Lufthöhle zurückgelassenen Sachen und machten von Neuem Jagd auf den Dieb, den sie schließlich ergriffen und

zur Wache brachten. Derselbe, welcher als ein hiesiger Handlungscommiss recognoscirt wurde, ist verhaftet worden.

Einem jungen Mädchen, welches an der Epilepsie leidet, wurde von einem alten Weibe der Rath erteilt, geschloenes Fleisch zu essen; dies sei ein unfehlbares Mittel gegen die sonst für unheilbar erklärte Krankheit. Das Mädchen versuchte nunmehr, andere Personen zum Stehlen eines Stückes Fleisch zu bewegen; da aber ihre Bemühungen vergeblich waren, so nahm sie am Freitag selbst in einem Schlächterladen heimlich ein Stück Fleisch an sich. Der Schlächter hatte dies bemerkt und ließ das bisher unbefohlene Mädchen, welches ihn eindringlich bat, sie frei zu lassen, zur Wache bringen. Wegen der geringfügigkeit des gestohlenen Objectes wurde zwar das Mädchen sofort wieder freigelassen, sie sieht jedoch ihrer Bestrafung wegen Diebstahls entgegen. Gut wäre es, wenn bei dieser Gelegenheit der „flüchtige Frau“ wegen ihrer intellectuellen Anstiftung zu der That ein Denkmal zu Theil würde.

Ein die Brunnenstraße entlang promenirender Pseudo-Garde-Officier verursachte am Sonntag Nachmittag einen größeren Auflauf. War schon das ganze Exterieur und das die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden provocirende Benehmen ein solches, daß man die Echtheit des Herrn Beutenants zu bezweifeln leicht geneigt war, so wurde diese Vermuthung sehr bald zur Gewißheit, als man entdeckte, daß derselbe den Regen auf der — rechten Seite trug. Die zahlreiche Jugend der dortigen Gegend folgte natürlich dem gravitätisch dahinstreichenden mit lautem Hurrah, bis ein hinzukommender Schutzmann dem Unfug durch Siftirung des Ueberbers ein Ende machte.

Es kursiren wieder falsche Fünfmarkscheine. Ein solcher wurde am Sonnabend in einem Geschäft am Wollmarkt angehalten und ist der Polizei übergeben worden. Die Nachahmung gelang nur sehr mangelhaft. Das Papier ist dünn und lappig, der Untergrund auf der Rückseite hell und verschwommen; als ganz besonderes Merkmal aber ist Folgendes zu beachten: In der Straßendruckung steht das eine S-Zeichen erheblich höher, und die Nummer 146 ist fast ganz verwischt. Diese letzteren Fehler sind bei einigermaßen guten Augen ohne Sonde zu erkennen.

In den ersten Tagen des Monats October wurde, wie wir seiner Zeit mittheilten, in dem sogenannten Fenngraben zwischen Schönberg und Wilmersdorf die Leiche einer sehr geliebten Dame aufgefunden, die mit dem Kopf in dem feinsten Wasser lag und so an Erstichung ihren Tod gefunden hatte. Alle Bemühungen, die Persönlichkeit der Toten festzustellen, blieben damals ohne Erfolg, obgleich die Verstorbenen eine goldene Damenuhr mit Kette und mehrere Ringe an sich hatte. Jetzt endlich ist die Verstorbenen an den Westhafen als die Ehefrau eines hiesigen Conditors recognoscirt worden. Derselbe war gemüthskrank, wiederholt zur Cur in einer Heilanstalt und lebte von ihrem Ehemann getrennt. Zu ihrer freien Idee gehörte die Furcht, daß sie überfahren werde, und deshalb suchte sie stets solche Straßen auf, in denen wenig Fahrwerk verkehrte. Aus diesem Grunde hat sie vermuthlich auch das stille Fenn aufgesucht und in dem Graben ihren Tod gefunden.

Anstellungspatente müssen mit einem Stempel von 1,50 Ml. versehen werden. Das ist Gesetz. Gesetz aber muß seinem Wortlaut gemäß erfüllt werden, selbst wenn die Welt darüber zu Grunde geht, — hat justitia et pœre mundus. Dies haben so eben die früheren Excutoren des Stadtgerichts, welche nicht zu Gerichtsvollziehern ernannt worden sind weil sie bereits über 50 Jahr alt waren, als der 1. October d. J. die Gerichtsvollzieher sijn, erfahren. Dieselben wurden nämlich durch Patent des Kammergerichtspräsidenten zu Gerichtsdienern ernannt. Mit dieser Stellung ist nur ein Gehalt von 1200 Ml. jährlich verbunden. Die Berliner Excutoren hatten eine Functionszulage von 300 Ml., die sie beim Antritt ihrer neuen Stellung verloren haben. Seit dem 1. October d. J. haben diese Beamten nur noch das Gehalt der Gerichtsdienner; sie haben durch ihre neue Anstellung, die sie über sich haben ergehen lassen müssen, eine erhebliche Einbuße an ihrem Einkommen erlitten, für das Patent aber 1,50 Ml. Stempel bezahlen müssen.

Steht es „Landgericht Berlin I“ oder „Landgericht I Berlin?“ Wenn man nach dem Gesetz geht, muß die erste Bezeichnung gewählt werden; denn es heißt in der Gesetzesammlung stets „Landgerichtsb. zu Berlin I.“ „Landgerichtsb. zu Berlin II.“; die Gerichte selbst haben die Zahl aber nicht hinter den Dr., sondern hinter das Gericht gesetzt, wie selbst die in der Stadt umherfahrenden Actenwagen zeigen.

Die Erschwerungen beim Billetankauf welche der hiesige Ep. cu. anonsand mit Theater-Bil. is zur Folge hat, treten am meisten beim Opern- und Schauspielhaus hervor, obwohl die General-Intendant der königl. Theater dieses Treiben der Billetthändler zu hintertreiben versucht hat. Das Uebel an der Wurzel zu fassen, wäre nur dann möglich, wenn es gelänge, die Namen derjenigen Personen zu erfahren, welche den Billetthändlern durch die Bestellung von Billets und Ueberlassung derselben an die Händler Vorlauf leisten; die Bemühungen, dies zu erfahren, waren aber stets der Discretion der Händler gegenüber gänzlich erfolglos. Wie Intendant ist deshalb genöthigt, bei der Bewilligung von Billets an die darum Nachsuchenden meist nach ganz vagen Kriterien zu untersuchen, und es mag dabei unbewußt manchem realen Billetbesteller durch die Nichtbewilligung von Billets Unrecht geschehen sein. Bei dem letzten polizeilichen Vorgehen gegen die Billetthändler am Opernhause am Abend der letzten Patti-Vorstellung ist es dem damit beauftragten Criminal-Commissarius gelungen, dem Mittel, wodurch die Händler zu Billets gelangen, auf die Spur zu kommen. Einer der sifitenden Händler gab dem inquirirenden Beamten an, daß er und seines Wifens auch andere Billetthändler mit Personen volltündigen, vornehmen Namens in Verbindung ständen, welche in Folge ihrer materiellen und günstigen Verhältnisse sich dazu herließen, gegen Gratificationen Billets bei den königlichen Theatern zu bestellen und die erlangten Billets an die Händler abzugeben. Der Händler nannte auch eine in den höchsten Verhältnissen lebende Dame mit einem derartig vorzüglichen Namen, der allerdings geeignet ist, von vorn herein die Annahme, daß sich die Trägerin des Namens zur Unterstützung der Speculation der Billetthändler herbe, auszuschließen. Die weiteren polizeilichen Recherchen haben auch die Richtigkeit der Angaben des Billetthändlers ergeben. Die bezeichnete Person räumt ein, seit einigen Monaten in der Regel wöchentlich zwei Mal je zwei bis drei Billets für den Billetthändler bestellt und abgeholt zu haben, und auch für die letzte Patti-Vorstellung war ihr Name zur Erlangung einer größeren Anzahl von Billets benutzt worden. Weitere

Namen zu nennen, hat der Billetthändler verweigert, da er dadurch sein Geschäft vollständig ruiniren würde; und eben so beharrlich verweigerten die anderen Billetthändler darüber jede nähere Auskunft.

In der Menagerie von Rice am Brandenburger Thor tritt die schwarze Helena am Mittwoch mit den selbst einaetroffenen Rubtern wieder auf.

Mundschau.

Minister Waddington und seine Gegner. — Zu den Charaktereigenschaften der Franzosen, ja man kann sagen Frankreichs und aller romanischen Völker gehört die Unstetigkeit; das in den Adern der lateinischen Race schneller als in denen der germanischen und slavischen Race wallende Blut, welches die Quelle ist des Temperaments, erzeugt jene Rubelosität, die sich, von einem Extrem in das andere überspringend, kundgibt in Worten und Handlungen, in Lieben und Hassen, Hoffnung und Furcht, im privaten wie im öffentlichen Leben. Während andere Nationalitäten danach trachten, ihr Ruhebedürfnis zu befriedigen, sich in ihrem Heim friedlich und wohlthätig einzurichten, ihren Besitz nach Außen zu sichern und im Innern zu festigen, zeichnen sich die lateinischen Völker, vor Allem die Franzosen, durch das Streben nach fortwährender Abwechslung aus. Sie suchen, möchte man sagen, Schwierigkeiten, wo keine zu finden sind; sie schaffen sich ohne Noth Staats- und Ministerkrisen, wo es an Veranlassung zu denselben fehlt. Es ist ihnen nicht wohl, wenn sie nicht wenigstens in jedem neuen Jahre eine neue Regierung bekommen.

Das Waddington'sche Cabinet hat es verstanden, das Staatschiff durch die Klippen der extremen Parteien zu rudern, ohne jemals zu weit nach Rechts oder Links abzuweichen, es ist zugleich conservativ und liberal gewesen. Kein conservativer Minister hat jemals, kein noch so royalistisch gesinnter hätte jemals mehr gethan für Erhaltung des Friedens mit dem Volke und mit dem Auslande, insonders mit Deutschland, als Herr Waddington. Den Agitationen und übertriebenen Forderungen der Rechten trat er mit Festigkeit, dem Ungeflüm, mit welchem ihn die Deputirten der entschiedenen und der „unversöhnlichen“ äußersten Linken zu immer weiteren Concessionen zu drängen suchten, mit maßvollem Ernste entgegen. Wie er sich durch das Geschrei der Clerikalen und Monarchisten nicht bestimmen ließ zur Zurücknahme der Ferry'schen „Culturkampfs-Gesetze“, namentlich der gegen die Congregationen gerichteten § 7, eben so wenig ließ er sich verleiten, seine Einwilligung zu geben zu der von ihm verlangten vollständigen und bedingungslosen Amneistie der Communards, zu einer gänzlischen und gewaltthätigen „Säuberung“ des Richter- und Beamtensandes und zur Bewilligung schrankenloser Press- und Versammlungsfreiheit. — Durch die von der Regierung befolgte Mäßigung ist die Republik so weit gebracht worden, daß sie sich stark genug fühlt, das Parlament von Versailles nach Paris zu verlegen. Sie achtete nicht mehr der Pessimisten, welche offen sagten: wir freuen uns über diese Zurückverlegung; denn sie bedeutet den nahen Sturz des gegenwärtigen Regiments! Sie fürchtete nicht weder den communistischen, noch den — royalistischen Pöbel, der bekanntlich schon gar manches Parlament, gar manche Regierung in Frankreich stürzen half. — Kurz: Frankreich kam unter Grévy resp. unter Waddington dahin, daß es sich in Ruhe consolidiren konnte. — Diese Ruhe aber war nicht bloß den unruhigen Köpfen der auf den Umsturz der Republik hinarbeitenden Parteien, sondern auch denen unbeglich, die sich mit Vorliebe als wahrhaft republikanische aufspielten. Schon lange vor Eröffnung des Pariser Parlaments traten die Führer der in vier Fractionen gespaltenen republikanischen Linken zusammen, um ein Programm zu vereinbaren, auf welches der Präsident und sein Cabinet gewissermaßen „einzuschwören“, und von dessen Annahme oder Ablehnung das fernere Verhalten der Republicaner abhängig zu machen sei. Oben an in diesem Programm sollte die Forderung der Purification des Beamtensandes und die Reform des Richterstandes, einschließlich des unabsehbaren stehen, und an diese sollten sich andere Forderungen reihen: Herabminderung der Militär-Dienstzeit, der Abschaffung des Instituts der Einjährig-Freiwilligen, der schärferen Ueberwachung resp. Verstrafung der Geistlichen wegen politischer Ausschreitungen u. s. w. Die Einen speculirten auf die Unschlüssigkeit Grévy's, der sich bisher fast jeder eigenwilligen Handlung enthalten hat, die Andern auf das persönliche Wesen Waddington's, der entweder nachgeben oder dem Führer der Zukunft, dem schlauen Zauderer Gambetta, Platz machen werde; gar Manche auch speculirten gewiß auf die Aemter und Würden, die ja bei jedem Cabinetwechsel in Frankreich frei zu werden pflegen.

Allen diesen Speculanten ist wider Erwarten und zu nicht geringem Staunen der gesammten Presse des In- und Auslandes Herr Waddington am 2. d. M. begegnet mit der mannhaften Erklärung: die Regierung ist nicht gewillt, sich durch neue Programme weisern zu lassen. Entweder sind diese Programme unbestimmt und also bedeutungslos, oder sie stellen, wenn sie genau formulirt sind, eine Tyrannei dar, welche kein Ministerium über sich ergehen lassen darf. . . Das Parlament muß offen sagen, ob das Ministerium sein Vertrauen hat oder nicht. Ich erkläre ein für allemal: Wenn dies Vertrauen nicht ein vollständiges und unbedingtes ist, ziehe ich mich sammt meinen Collegen sofort von den Geschäften zurück. Eben so wenig kann man auf Gesetzentwürfe im Wege eines Programms vorgehen; man muß vielmehr bestimmte Texte einbringen und der Regierung dann das Recht einräumen, dieselben zu bekämpfen, zu verbessern oder durch bessere zu ersetzen. Man gebe der Regierung Gelegenheit, sich auszusprechen; sie ist bereit, über ihre Acte Rechenschaft zu legen und auch zu sagen, was sie in

Zukunft zu thun gedenkt. Das allseitige Interesse, die Würde des Ministeriums und der Kammer selbst erheischen eine baldige Debatte am hellen Tage!

Dem Verlangen Waddington's ward schon nach 48 Stunden gewillfahrt, und der Minister säumte nicht, die von seinem Gegner Briffon gestellte Anfrage über die innere Politik der Regierung zu beantworten. In gedrungenen Zügen, ohne Selbstüberhebung, aber doch mit stolzem und würdigem Selbstgeföhle gab er ein Bild dessen, was er und seine Collegen dem Lande geleistet haben. Er hob u. A. hervor: Im Einvernehmen mit den Kammern haben wir die Amnestiefrage gelöst; wir werden nicht dulden, daß diese wieder hervorgeholt werde. Wir haben die Rückkehr der Kammern nach Paris durchgesetzt und überhaupt gethan, was möglich war. Obgleich dies Jahr kein jegensreiches war, ist dennoch die Finanzlage des Landes ausgezeichnet; eben so ist die öffentliche Ruhe stets aufrecht erhalten worden. Die Republik und die Republicaner sind ohne einen Schatten von Schwierigkeiten im Auslande aufgenommen worden, und die Beziehungen mit sämmtlichen fremden Mächten sind so freundschaftlich als je zuvor. Diese Lage habt Ihr dem Charakter des Präsidenten, dem Patriotismus der Kammern, aber auch der Umsicht der Minister zu verdanken. Auf den Vorwurf, daß wir das Beamtenpersonal nicht genugsam säubert, antworten wir: es bleibt zwar noch viel zu thun; aber wir haben bereits das Mögliche gethan und werden in engheslossenem Handeln fortfahren, so in Bezug auf die Präfecten wie Maires, als auch in Bezug auf den Richterstand. Wir wollen und werden der Republik Respect verschaffen bei allen Beamten! — Er schloß seine Rede mit den Worten: Die Regierung will die Freiheit, aber nicht die Ungefragtheit der Verhöhnung der Gejehe. Auch die unbedingte Versammlungs- und Vereinsfreiheit will sie eben so wenig wie die Freiheit der Clubs. Zwei Regierungssysteme stehen einander gegenüber; die Kammer hat zu wählen, möge sich jedoch erst wohl überlegen, für welches von beiden sie Partei ergreife. Ist es klug, die republikanische Partei in Fortschrittliche und Conservative zu zerschneiden? Das wäre die höchste Unklugheit. Durch die Einmüthigkeit der republikanischen Parteien ist die Republik begründet worden, und nur durch diesen Einmüth wird sie fortbestehen.

Nach ziemlich erregter Debatte, während welcher Cassagnac sich zu den größten Schmähungen gegen das Cabinet fortreißen ließ und dafür mit der „Censur“ belegt wurde, einigte sich die Kammer zu nachstehendem Vertrauensvotum: „Die Kammer ist, nachdem sie das Cabinet gehört, überzeugt, daß es fest entschlossen ist, der Republik Achtung zu verschaffen, und geht im Vertrauen auf die Thätigkeit, mit welcher es die den Staatseinrichtungen feindlichen Beamten aus ihren Stellen entfernen wird, zur Tagesordnung über.“ — 271 stimmten für, 97 gegen diese Tagesordnung, 245 Deputirte aber enthielten sich der Abstimmung. Hieraus folgt, daß das Ministerium nicht die absolute Majorität, sondern nur einen relativ wichtigen Sieg, nur ein verhältnismäßig schwaches Vertrauensvotum erhalten hat, und daß die Zahl seiner Gegner größer ist, als Herren Grévy und Waddington lieb ist.

Landtag. In der Sonnabend-Sitzung des Abgeordnetenhauses wurde die Staatsberatung fortgesetzt, gelegentlich deren die Rückwirkung der von dem Reich in inangewirkten Zollpolitik auf die fiscalischen Werke eine erregte Debatte hervorrief. Schließlich wurde der Special-Etat der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung so wie der der Bauverwaltung genehmigt.

Politische Chronik. Unter 6. d. Mts. wird aus Constantinopel etwas unklar gemeldet, daß die Nachrichten in Betreff der Uebergabe von Saffinge an Montenegro befriedigend lauteten. Hiermit ist ein Telegramm vom andern Tage schwer in Einklang zu bringen, wonach der 300 Mann starke montenegrinische Posten bei Belica von mehreren tausend Albanesen überfallen und hart bedrängt wurde. — Das „Ruter'sche B.“ meldet aus Sofia, Fürst Alexander habe, nachdem die Bildung eines liberalen Cabinet's gescheitert, die National-Versammlung aufgelöst. — Aus Madrid wird berichtet, daß das gesammte spanische Cabinet seine Entlassung eingereicht habe.

Berichtes.

Eine Hinrichtung wird binnen Kurzem in Bayern stattfinden. Der „Kümb. Corr.“ erhält nämlich aus Würzburg die Nachricht, daß der König von Bayern das Todesurtheil gegen den Mörder der Glaser'schen Eheleute, den Bäckergehilfen Kaspar Holzer, bestätigt habe.

Ein Millionendieb gefaßt. Im Sommer ging eine Notiz durch die Blätter, nach der die Oeffner Bank um colossale Summen bestohlen war. Die Diebe waren durch einen unterirdischen Gang aus einem Nebenhaus in die Cassenträume der Bank eingedrungen und hatten eine halbe Million Rubel entwendet. Jetzt hat man nun in Hamburg einige Individuen festgenommen, von denen es erwiesen ist, daß sie bei jenem Diebstahl theilhaftig waren. Ob man die ganze Gesellschaft der Schuldigen hat, ist noch nicht festgestellt; aber es scheinen nicht unwesentliche Summen bei den Verhafteten erbeutet zu sein.

Gefängnis-Telephon. Das „Secolo“ in Mailand meldet: „Das hiesige Zellengefängnis wurde erst vor Kurzem seiner neuen Bestimmung zugesichert. In den ersten Tagen leiteten und schrien die Sträflinge so gewaltig, daß man sich in ein Irrenhaus verlegt glaubte. Nach einigen Tagen trat jedoch plötzlich eine große Stille ein, so daß der Gefängnis-Director erstaunt darüber war und seine Wachsamkeit verdoppelte. Vor einigen Tagen blickte er durch das Gitter in eine Zelle und sah, wie der Bewohner derselben in die Wärmehöhre, das Gefängnis wird durch solche Löcher geholt, hineinsprach und so mit seinem Nachbar conversirte. Eine solche gleich angestellte Untersuchung ergab, daß diese Wärmehöhre sehr gute Stimmleiter sind. Das Justizministerium hat nun Befehl zur Untersuchung dieser Angelegenheit eine Commission nach Mailand geschickt.“

Theater. Dornhaus. Dienstag: Der Freischütz. Mittwoch: Die Königin von Saba. Schwanitzhaus. Dienstag: Faust. Mittwoch: Johannistrieb. Friedrich-Wilhelm-Städtisches Theater. Dienstag: Rameau's Angot. Mittwoch: Der kleine Herzog. Victoria-Theater. Dienstag und Mittwoch: Die Kinder des Capitain Grant. Ballner-Theater. Dienstag und Mittwoch: Wohlthätige Frauen. Kroils-Theater. Dienstag und Mittwoch: Weihnachts-Ausstellung. Liebeshauber. Belle-Alliance-Theater. Dienstag und Mittwoch: Der Katenfänger von Hameln. Wilhelm-Theater. Dienstag und Mittwoch: Das Mädel ohne Geld. National-Theater. Dienstag: Kanes von Meran. Residenz-Theater. Dienstag: Werbestoffe. Solotte. Romeo auf dem Bureau. Gräßliche Strungen. Louisenstädtisches Theater. Dienstag: Ein ehrlicher Mädel. Mittwoch: Des Teufels Schabernack. Germania Theater. Dienstag und Mittwoch: Bummelreise.

Concert-Haus.
Bilse-Concert.

CIRCUS RENZ
Markthallen, Carlstrasse.

Heute, Dienstag, d. 9. December 1879, Abends 7 Uhr: Vorstellung. — „Napoli“ oder Salvator Rosa und die Banditenfürstin. Grosse equestrische Ballet-Pantomime in 3 Abtheilungen, vom Director E. Renz. — Austr. von Miss Leona Dare. — Vorführung der 8 Schimmelhengste. — Ernst Renz, Director.

C. W. Rice
Subier-Caravane u. Biesen-Menagerie

Brandenburger Thor — 9 Sommerstrasse 9
Entrée heute 30 Pfg.
Mittwoch, d. 10. December: Auftreten der Schwarzen Helena.

Weihnachts-Ausverkauf

zu ganz billig herabgesetzten Preisen:
Schöne Schweizer

Tüll-Gardinen,

Null-Gardinen mit Tüllborte,

Englische Tüll-Gardinen, höchst elegante, reiche Muster, jetzt herabgesetzt, ab 6, 10, 12, 15 Mark das Fenster.

Zwirn-Gardinen vorzüglicher Qualität, 3, 4, 5 Mark das Fenster.

M. S. BERNAU,
Marktgrabenstr. 43,
Gensdarmen-Markt.
Proben nach außerhalb portofrei

Gerichtlicher-Verkauf.

Die zur Richard Pape'schen Concerts-Masse gehörige in der Alten Jacobstraße 120 belegene Steinmühl-Knopf-Fabrik mit sämtlichen Borräthen als fertigen und halbfertigen Steinmühl-Knopfen und Steinmühlstücken, sowie die Geschäfts- und Fabrik-Möbeln, soll im Ganzen am 11. d. Mts. Vormittags 11 Uhr im dortigen Geschäftslocal verkauft werden, und ist das Geschäft zum Zweck der Beschaffung am Montag den 8., Dienstag den 9. u. Mittwoch den 10. d. Mts. von 1-3 Uhr geöffnet.
Die Kaufbedingungen sind dort oder in meinem Bureau zu erfahren.

Gustav Werner
Platz vor dem Hallischen Thor 3.

Norddeutsche Eiswerke-
Actien empfehle als besonders steigerungsfähig, da sehr gut fundirt! J. Fr.

Weihnachts-Ausverkauf

von Sammet-Paletots, Savelots, Röder, Paletots und Jacken in Double, Serge, Melour und Bouclé
zu ganz besonders billigen Preisen.
1tes Lager: Spittelmarkt 8/9, zw. Ruchstr. u. Gertraudenbr.
2tes Lager: Kommandantenstr. 38, Ecke Alexandrinenstr.
D. H. Daniel Nf.

Eine Christbescheerung.

Nächstehende vorzüglichste Auswahl schöner und solider Spielsachen werden für den äußerst billigen Preis von zusammen nur 10 Mark gut in Kiste verpackt geliefert:

Ein Zootrop genannt Lebensrad. Höchst interessantes optisches Spiel mit 12 dazu gehörigen bunten Bildern. — Ein Brillantroskop: Ganz neues effectvolles Spiel, mittelst welches durch Spiegelflächen zauberhafte Bewegungsbilder hervorgebracht werden. Patentirt. — Eine Krummst. nebst bunter Scheibe mit Treff-Effecten. Für Zimmer u. im Freien. Ein Kinderwäschetrocknenapparat, 55 Centimeter hoch, zum Zusammenlegen in nettester, sauberster u. origineller Ausführung. — Ein Zeichen- u. Malekasten m. 33 Farben und allem Zubehör. — Ein großer schöner Waukasten. — Ein Spiel genannt Bildertabus, mittelst welchem man 4696 versch. Bilder zusammensetzen kann. — Sehr unterhaltend. — Ein Kasten (nicht Schachtel) mit Puppenmöbel, einen Salon vorstellend. Ganz originell und kein Jahrmarktstram. — Eine Heuschrecke in natürl. Größe mit Mechanik zum Springen. Neu und patentirt. — Eine Pfeilscheibe mit Pfeile. Neues von allen Knaben hoch geschätztes Spiel für das Freie. Patentirt. — Ein Mikroskop mit Objct, vergrößert 50 Mal linear, also jede Fläche 2500 Mal, genügt zu Trichinenfund. Ein Sou-Sou. Originelles sehr unterhaltendes auf Drehwirkung beruhendes Spiel. — Ein Schildkröte, welcher auf gespanntem Faden läuft. Patentirt. — Ein Kasten Emailleplatten von Eisen. Patentirt. — Ein japanes. Krater. Ein altes wieder neu entdecktes Spielzeug von nie ausbleibendem Effect.

Alle diese 15 hier aufgeführten Spielsachen liefere ich gut und sorgfältig in Kiste verpackt

für nur 10 Mark.

Meine erweiterten directen Verbindungen an den Fabrikationsplätzen ermöglichen mir, dem verehrten Publikum in dieser streng soliden Offerte eine höchst gelungene Zusammenstellung der interessantesten Spielsachen preiswerth zu bieten. Alle, welche meine Collection erhalten, werden mit derselben zufrieden sein, und bin ich davon so überzeugt, daß ich mich erbiete jede meiner Sendungen Spielsachen, welche nicht gefällt, zurückzunehmen. Ich versende nur gegen Nachnahme oder Einzahlung der Beträge. — Rezipes ist der Billigkeit halber vorzuziehen. Es wird möglichst stets umgehend expedirt.

Gustav Brandt, Spielwaaren-Manufactur in Nürnberg und Leipzig.
Es wird von Nürnberg und Leipzig expedirt je nach Lage des Bestellorts. Ich bitte alle Bestellungen nach Leipzig, Thalstraße 31, zu richten.

Griechische Weine.

1 Probefliste derselben mit 12 ganzen Flaschen enthält 12 Sorten
Camarithhe, Corinther, Elia, Kalliste, Vino di Bacco, Vino Santo, Mielstra, Aohaja Malvasier weiss und roth, Vino Rosé, Moscato und Mavrodaphné

und kostet Flaschen u. Kiste frei M. 19. 20 Pf.

Diese Probeflisten eignen sich zu passenden Festgeschenken.
Ich habe die Weine an den Erzeugungsorten in Griechenland persönlich angekauft und verbürge deren Reinheit und Reistheit.
Preisbrochüre auf Wunsch frei.

Heckargemünd. J. F. Menzer.



Nur Prof. Dr. Sampson's Acchto
3RMk.
Die Pflanze des Erdballs so glückliche Heilwirkungen auf die Organe der Athmung und Verdauung mit solch enormer Kräftigung des Muskel und Nervensystems vereinigt als die Coca (durch sie allein bleiben die Peruaner bei härtester Arbeit wochenlang vollkräftig). Nach Erfahrungen Dr. Sampson's am Krankenbette, welchen Humboldt selbst dazu aufforderte, — für die verschiedenen Krankheitsgruppen verschieden zusammengesetzt, bewährten sich seit vielen Jahrzehnten, selbst in verzweifeltsten Fällen: Coca-Pillen I gegen Hals-, Brust- u. Lungenleiden, C-Pillen II und Wein gegen Magen-, Leber-, Unterleibs- u. Hämorrhoidalbeschwerden, C-Pillen III und Spiritus als innerlich und äußerlich gegen allgemeine Nervenleiden (Hypochondrie, Hysterie, Nigrosine etc.) wie gegen specielle Schwächerzustände (Pollutionen, Impotenz etc.). Belehrung Prof. Sampson's über ihre Anwendung gratis franco d. d. Mohren-Apotheke Mainz u. d. Depots: Berlin: L. Bieler, Blumenapoth., Blumenstr. 78; C. Kaumann, Schwanenapothek, Spandauerstr. 77. Breslau: S. G. Schwarz, Oblauer Str. 21. Königsberg i. Pr.: A. Brüning, krumme Grube, Apoth. Hamburg: W. Richter, Roths a. engl. Apoth. Posen u. Stettin: die Kgl. Hof-Apoth.

(in d. Arzneitaxe 1 Sch 3 M., 6 Sch 16 M.) enthalten die vollen Heilkräfte der Coca-Pflanze, deren Wirksamstes sie enthalten. Dem Gebrauche der Coca, in Peru seit Urzeiten heimisch, schreibt Alexander v. Humboldt das totale Fehlen von Anthrax und Tuberkulose auf den Anden zu. Alle Südamerika-Reisenden wie die Koryphäen der Wissenschaft aller Länder sind darin einig, dass keine Pflanze der Erde so glückliche Heilwirkungen auf die Organe der Athmung und Verdauung mit solch enormer Kräftigung des Muskel und Nervensystems vereinigt als die Coca (durch sie allein bleiben die Peruaner bei härtester Arbeit wochenlang vollkräftig). Nach Erfahrungen Dr. Sampson's am Krankenbette, welchen Humboldt selbst dazu aufforderte, — für die verschiedenen Krankheitsgruppen verschieden zusammengesetzt, bewährten sich seit vielen Jahrzehnten, selbst in verzweifeltsten Fällen: Coca-Pillen I gegen Hals-, Brust- u. Lungenleiden, C-Pillen II und Wein gegen Magen-, Leber-, Unterleibs- u. Hämorrhoidalbeschwerden, C-Pillen III und Spiritus als innerlich und äußerlich gegen allgemeine Nervenleiden (Hypochondrie, Hysterie, Nigrosine etc.) wie gegen specielle Schwächerzustände (Pollutionen, Impotenz etc.). Belehrung Prof. Sampson's über ihre Anwendung gratis franco d. d. Mohren-Apotheke Mainz u. d. Depots: Berlin: L. Bieler, Blumenapoth., Blumenstr. 78; C. Kaumann, Schwanenapothek, Spandauerstr. 77. Breslau: S. G. Schwarz, Oblauer Str. 21. Königsberg i. Pr.: A. Brüning, krumme Grube, Apoth. Hamburg: W. Richter, Roths a. engl. Apoth. Posen u. Stettin: die Kgl. Hof-Apoth.

In Müller's Sommer's Buchhandlung und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der neue Hausarzt.

Ein Rathgeber in allen erdenklichen Krankheitsvorfällen, vorzüglich für diejenigen, welche an Magenübeln, schlechter Verdauung, Verschleimung, Hypochondrie, Nierenschmerzen, Krämpfen, Fieber, Hämorrhoiden und Hautkrankheiten leiden, nebst einer nützlichen Hausapothek, nach Inseland und Eifort bearbeitet. Siebente Auflage. 2 Mk. 50 Pf.
Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.

Stettin-Kopenhagen.

Nachdem das Revier zwischen Stettin und Swinemünde durch starkes Eis geschlossen ist, hat der Postdampfer Titania, Capt. G. Biemel, seine diesjährigen Fahrten einstellen müssen. Stettin, 2. December 1879
Hud. Christ. Griebel.

Große Berliner Pferde-Eisenbahn.

Die Einnahmen betragen 1879 im November Mk. 369514,50 vom 1. Jan. bis ult. October 3,793899,30
durchschn. pr. Tag Mk. 12,465,31. Sa. Mk. 4,168113,80
Dagegen 1878 3,428240,40 durchschn. pr. Tag Mk. 10203,10.

Auf Abzahlung!

Fertige Damenkleider, Mäntel etc. Prinzenstr. 45b. im Tuchgeschäft, gegenüber d. Turnhalle.

Syphilis, Geschlechts- u. Hautkrankh., Pollut., Schwäche, alle Unterleibsleiden der Frauen, werden gründlich geheilt bei geringem Honorar Kommandantenstr. 30. v. 8-1 u. 4-8. Auch Sonntags. Arme gratis. — Viele Adressen Geheilte, welche andere Kurten erfolglos brauchten, liegen zur Einsicht.

Fortgesetzte Beweise.
für die Bewährtheit des R. F. Dautblitz'schen Magenbitters, all in zubereitet von dem Apotheker R. F. Dautblitz, Berlin, Neuenburger-Strasse 28:

Seit Jahren habe ich Ihren Magenbitter als Hausmittel, namentlich gebraucht meine Frau, nselben gegen Magenkrampf und stets mit gutem Erfolg.
Berlin, Eichendorferstr. 18.
Fr. Rose.

Seit längerer Zeit — ja bereits jahrelang — konsumire ich und Familienangehörige Ihren berühmten Siquer und war ungeheurem Erfolg mit günstigstem Erfolge! (folgt Bestellung.)
Bunzlau. Fried. Klebert.

In meiner Anwesenheit in Berlin hatte ich bereits die guten Erfolge Ihres Magenbitters kennen gelernt; da ich nun wiederum an Verschleimungen und Hämorrhoiden leide etc.
Odessa. Richard Schmidt.

Dürfte ich Sie bitten, mir von Ihrem Magenbitter wieder 6 Flaschen schicken zu wollen, da ich ohne diesen nicht sein kann.
Neuzelle.
A. Schuster, Fleischerstr.

Im ganzen deutschen Reich
Oppenheimer

Dombau-Lotterie
Ziehung 15. December 1879.

Gewinne im Werthe von	R.
5 à 4000 . . .	20000
5 - 1000 . . .	5000
5 - 700 . . .	3500
5 - 500 . . .	2500
5 - 300 . . .	1500
20 - 200 . . .	4000
85 - 100 . . .	8500
100 - 50 . . .	5000
500 - 15 . . .	7500
600 - 25 . . .	15000
1330 Gewinne im Werthe von 72500	
Roosé à 3 Mark (auch in Briefmarken) emittirt und vertrieben prompt nach Auszahlung	
Carl Heintze, Lotterie-Direction, Danzig.	
Berlin W., 3. Unter den Linden 7.	
Gewinnlisten nach Ziehung gratis und franco! Jeder Posteingangsbillete 15 Pf. für Worte beizufügen.	

Friedrichsdorfer Zwieback

Rifchen ab 3 u. 5 M. franco u. Nachnahme offerirt
C. F. Lommel, Gomburg v. d. O.
Delikatessen-Obdgn. wird d. Alleinverf. übertraa.

Spezial-Arzt Berlin, Kronen-Strasse 36, 2 Tr.

Dr. Meyer heilt Syphilis u. Manneschwäche, Weisheit u. Hautkrankh. nach langjähr. Bewährt. Methode, bei frühen Fällen in 3 bis 4 Tagen; veralteten verzweif. Fälle ebenf. in sehr kurzer Zeit. Honorar mäß. Nur v. 12-1. 6-7. (Sonnt. 12-1.) Auswärtige mit gleich. Erfolge briefl. u. verschwiegen.

Ausfluss u. Syphilis heilt in wenig Tagen billg. Heilg. Heilg. Dr. Frankfurterstr. 76 1/2 Tr.

Künstl. Zähne (Amerik.: O. Schilling, Rosenthalstr. 60, 1 Tr.

Spezialarzt Dr. Loehr, vom Staate in allen medicinischen Wissenschaften an hiesiger Universität approbirt als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, heilt alle syphilitischen, Geschlechts-, Frauen- und Hautkrankheiten, besgl. jedes alte eitrige Fußgübel, Sommerprossen, Geschlechtsfäulen, Kopfschmerzen, Mund- und Halsgeschwüre. Auswärts auch brieflich. Neuenburgerstr. 37.

Für alle Leidenden!

Wann greift man nach anderen Mitteln? Wenn man Nirgends Hilfe findet. In Folge dessen wandte auch ich mich, durch die Annoncen aufmerksam gemacht, an den Droguisten Herrn Selle, Dresdenstr. 37 I. Etage wohnhaft, zur Befreiung meines 5jährigen Magen- und Lungenleidens mit gelb- und arthritischem Blutauswurf, auch Stichen und Erbrechen, welches in ärztlicher Behandlung noch zum Hämorrhoidal-leiden mit Splem- und Blutabfluß ausgeartet war. Herr Selle befreite mein Leiden vollständig, wovon ich niemals glaubte befreit zu werden. Daß ich in Wirklichkeit so leidend war, können auch meine Angehörigen der Wahrheit gemäß bestätigen.
D. Hoffmann, Rantewitzstr. 26 2 Tr. I.

Syphilis u. Frauenkr. besonders auch eingewurzelte Fälle h. ohne Eisapritz. u. Quecks. gründl. u. reell Dr. Hildebrandt, st. nicht appr. Tel. v. 9-1 u. 4-5. Annenstr. 5. Druck v. Adolf Straßmeyer, Berlin, Mohrstr. 30.

Briefkasten. — Jeder Anfrage muß die fällige Abonnementsquittung beigelegt werden. Schriftliche Antwort wird nicht ertheilt. — No. 64 932. Die betreffende Nummer der Berliner Gewerbe-Ausstellung ist laut amtlicher Listen weder in der ersten noch in der zweiten Emission gezogen worden. — P. A. I. Die Klage wegen Beleidigung ist nach vorgängigem fruchtlosen Sühneveruch vor dem Schiedsmann beim Amtsgericht I, Berlin, einzureichen. II. Das Vergehen aus § 339 St.-G.-B. verjährt in 5 Jahren. — F. Sie erhalten vom Gericht ein Erkenntnis, laut dessen Ihr Sohn für todt erklärt wird. Sobald Sie dasselbe in Händen haben, beantragen Sie unter Einreichung desselben als gesetzliche Pflichtheilsberlin Ihres Sohnes Aushändigung oder Abschrift des Testaments Ihres Mannes vor dem Gericht, bei dem dasselbe lagert. Ist in diesem Testament Ihrem nach seinem Vater verstorbenen Sohne nicht wenigstens ein Pflichttheil vermacht, so sind Sie zur Ansetzung des Testaments berechtigt. Die neuen Testamente haben zwar mit der Vertheilung der Masse, bei welcher Sie betheilig sind, nichts zu thun; die Richter sind aber mit Arbeit jetzt so überhäuft, daß aus diesem Grunde jede Partei sich mit Geduld wappnen muß. Der Richter hat nur in den öffentlichen Sitzungen Robe und Bart zu tragen. Daß er statt dessen aber bei anderen Amtshandlungen sich mit einem Newfoundländer umgeben muß, ist keineswegs vorgeschrieben. Zu seiner persönlichen Sicherheit ist der Gerichtsdienner für ausreichend erachtet worden. — P. A. 20. Sie finden vollständige Formularentwürfe in Kersersons Formularbuch, Verlag von Schöner, Berlin. Klageformulare sind bei Franz Bahlen, Mohrenstraße 13/14, und Reinhold Kühn, Leipzigerstraße 14, erschienen. — P. A. 3. I. Sie können beanspruchen, zum Eid darüber veranlaßt zu werden, daß Sie mit der Klägerin nicht in der Conceptionzeit des von derselben am 27. Mai 1877 geborenen Kindes, d. h. nicht innerhalb des 15. August bis 31. October 1876 den Beischaß vollzogen haben. Es hängt aber vom Gericht ab, ob es Ihnen diesen Eid abnehmen will. II. Ob ein Mädchen schon 14 Tage nach dem Umgang mit einem Manne wissen kann, daß sie schwanger ist, vermögen wir nicht zu entscheiden, da wir dafür nicht Sachverständige sind. III. Es giebt kein Gesetz, welches ein Mädchen verpflichtet, Ihrem Schwängerer bis zu einer bestimmten Zeit Nachricht von ihrem Zustande zu geben. IV. Die Verweigerung der Anstellung der Klage ist kein Grund zur Abweisung derselben, spricht auch nicht gegen die Richtigkeit des erhobenen Anspruchs. V. Sie dürfen selbst in dem Termin in zweiter Instanz erscheinen und zu Ihrer Vertretung das Wort ergreifen. — P. A. 3. Die gesetzliche Gebühr, welche der Gerichtsvollzieher für eine Verhaftung zu fordern hat, beträgt 15 M. Diese muß ungetreulich auch für Executionen in alten Sachen gezahlt werden, wenn die Verhaftung nach dem 1. October d. J. vom Gericht verfügt worden ist. Beschwerden, welche an die Obergerichte deshalb gerichtet worden, sind, wie wir erfahren, in diesem Sinne entschieden worden. Wir müssen Ihnen daher raten, die verlangte Summe dem Gerichtsvollzieher ohne Klage zu bezahlen. — P. A. 10. Das Obertribunal hat niemals dahin erkannt, daß ein Wirth berechtigt sei, seinen Gästen auch nach eingetretener Polizeistunde in den Schänkräumen Getränke zu verabfolgen, wenn er für letztere keine Bezahlung nimmt. Eine solche Entscheidung stände in directem Widerspruch mit § 365 Strafgesetzbuch. — P. A. 10. Wer falsche Wechsel macht, ist strafbar. Fragen Sie bei der betreffenden Staatsanwaltschaft an, was auf Ihre Denunciation veranlaßt worden ist, und führen Sie Beschwerde bei der Oberstaatsanwaltschaft, wenn Sie keine genügende Antwort erhalten. Ihnen muß Nachricht werden, auch wenn die Anklage nicht erhoben werden kann. — Frau S. Hausfrau. Bündel müssen Sie das erhaltene Erkenntnis vom Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckungsklausel versehen lassen. Ist dies geschehen, so haben Sie das Erkenntnis beim Amtsgericht I, Berlin mit dem Antrage, die Pension Ihres Mannes mit Arrest zu belegen, einzureichen. Sehen Sie nach dem bisherigen Cadettenhause, Neue Friedrichstraße, und lassen Sie sich dort von dem zuständigen Gerichtsvollzieher zu Protocoll vernehmen, dem Sie die Papiere, die Sie über den Proceß besitzen, vorlegen müssen. — P. A. 10. Die Kündigung eines Hypothekencapitals braucht nicht durch einen Notar zu erfolgen, sie kann auch durch den Gerichtsvollzieher zugestellt werden. II. Es ist nach dem 1. October d. J. kein neues Handelsgesetzbuch in Kraft getreten. III. Einkommensteuer muß auch von einem Capitale unter 1200 M. gezahlt werden. IV. Der Arzt garantiert nicht mit seinem Vermögen für die Richtigkeit der von ihm bescheinigten Heilung. V. Das Schriftstück, in welchem das Legat ausgefertigt ist, muß beim Gericht hinterlegt sein, sonst gilt das Legat nicht. IV. Christiani, Gerichtswesen, Verlag von Helwing, Hannover. — P. A. 10. Das Accept muß bezahlt werden. — P. A. 10. Der Justizminister wird mit Ihrer Beschwerde nichts anfangen können. Der Instanzenweg bei Denunciationen ist Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt, Reichsgericht. — P. A. 10. Wenn Sie sich an einen energischen Gerichtsvollzieher, — wir schlagen Ihnen Herrn Senchen, früheren Executionen-Sp. Inspector, Sägersstraße 23, vor. Wenn noch etwas zu machen ist, so kann es nur auf diesem Wege gemacht werden. — P. A. 10. Wenn Sie sich persönlich an den betreffenden Strafanwalts-Director, und stellen Sie ihm Ihre Verlegenheit vor, dann wird er Sie schon mit dem Gefangenen sprechen lassen. Auf Ihre Briefe braucht er nicht zu antworten. — P. A. 10. Buchergängen zu nehmen, ist nicht strafbar. Droht der Bucherer nur mit Klage, wenn er die stipulirten Zinsen nicht erhält, so ist gegen ihn nichts zu machen. — P. A. 10. Die Gemeinde darf rechtsgiltig beschließen, daß der Jagdpachtvertrag verlängert wird. Sie ist nicht zu einer Licitation der Jagdpacht verpflichtet. § 10 c. des Gesetzes vom 7. März 1850. — P. A. 10. Die Eigenthümer eingepfandener Grundstücke müssen den auf das Grundstück fallenden Antheil an den Kirchenbaukosten bezahlen, gleichgiltig, welcher Religion sie angehören. § 736 Zfl. II Tit. 11 U. R. — P. A. 10. I. Gemeindeglieder sind während der Dauer des Concurses unfähig zur Führung einer Vormundschaft. § 21 Vorm.-Ord. vom 5. Juli 1875. Der Vormundschaftsrichter muß, sobald er erfährt, daß ein Vormund in Concurs gerathen ist, denselben die Vormundschaft abnehmen und einen anderen Vormund bestellen. II. In der Verfügung des Gerichts muß angegeben sein, binnen wel-

cher Frist die Replik zu beantworten ist. Gesah dies nicht, so ist eine schriftliche Antwort auf die Replik nicht nöthig. Dann ist die Vorladung zur mündlichen Verhandlung abzuwarten. III. S. Christiani, Gerichtswesen, Helwing's Verlag, Hannover. IV. Der überlebende Ehegatte hat Publication des wechselseitigen Testaments zu veranlassen und nach dessen Inhalt zu verfahren, namentlich aber auch in seinem eigenen Interesse denselben den gesetzlichen Erben der Verstorbenen bekannt zu machen. — A. 1879. I. Wird auf Ihre Denunciation Anklage nicht erhoben, so erhalten Sie mit Gründen versehene Antwort. Bei der großen Anzahl von Strafsachen, welche bei allen Gerichten jetzt zu erledigen sind, ist auch nicht annähernd vorherzusagen, wann Sie Antwort erhalten werden, oder wann Anklage erhoben werden wird. II. Der Vertrag braucht nicht gerichtlich abgeschlossen zu sein. Der Ehemann war berechtigt, sein Eigenthum der Frau als Sicherheit für ihr Eingebrautes zu verkaufen. Beweist die Letztere die Richtigkeit ihrer Forderungen an ihren Ehemann, so muß die Interventionsklage für sie entschieden werden. Geschieht dies in erster Instanz nicht, so muß das zulässige Rechtsmittel, — Recurs oder Appellation, — eingelegt werden. Die Ansetzung des Vertrags ist nur von Erfolg, wenn die Ehefrau die Richtigkeit ihrer Ansprüche an ihren Mann nicht zu beweisen vermag. — P. A. 10. Die 300 M. können rechtlich von A. gefordert werden. Sie gehen Ihrer Hypothek nur vor, wenn sie im Grundbuch von derselben eingetragen stehen. — P. A. 10. Sie waren nach dem Tode Ihres Sohnes nicht verpflichtet, eine höhere Alimentenzahlung zu übernehmen, als durch das von Ihrem Sohne hinterlassene Vermögen gedeckt wurde. Da Sie aber dessen Verpflichtung gegen Ihren Enkel vollständig vor Gericht übernommen haben, so müssen Sie dieselbe erfüllen und würden dazu verurtheilt werden, wenn Sie es auf einen Proceß, der vor dem gewöhnlichen Richter geführt werden muß, ankommen lassen. II. Das Gesetz bestraft Besetzung des Eigenthums des Schuldners bei drohender Zwangsvollstreckung zum Zweck der Verhaftung des Gläubigers. Es ist also, wenn der Besetzung diese Absicht zu Grunde liegt, gleichgiltig, ob sie vor angelegter Klage oder nach ergangenem Erkenntnis erfolgt. Ein Verkauf seiner Sachen zu anderen Zwecken seitens eines Schuldners, z. B. um sich und seine Familie mit Hilfe des Kaufpreises zu ernähren, ist niemals strafbar, auch wenn er kurz vor der Zwangsvollstreckung erfolgt. — P. A. 10. Wenn Ihnen der Beweis der Kündigung nicht gelingt, werden Sie zur Entschädigung des Pächters verurtheilt werden, der, weil Sie verkauft haben, seines Pachtrechtes vor der Zeit verlustig gegangen ist; denn Verjährung tritt in diesem Fall erst nach 30 Jahren ein. — P. A. 10. Eine Uebertragung Ihres Miethsvertrages ohne Genehmigung des Vermiethers ist unglültig. Der Wirth kann den in Ihre Stelle getretenen Miether ermitteln lassen und wegen der rückständigen Miete sich an den Sachen halten, welche Sie auf den Platz gebracht haben. Denn der Wirth ist durch den Kaufvertrag seines Retentionsrechtes nicht verlustig gegangen. — A. 10. Der Kaufvertrag ist unglültig, da keine Uebergabe der verkauften Sachen stattgefunden hat. Sie sind berechtigt, mit weiterer Execution gegen Ihren Schuldner vorzugehen. Es steht ihm dann natürlich frei, den Einspruch der Zahlung zu erheben, über den dann entschieden werden muß. II. Auf Grund der Bürgschaft können Sie erst erfolgreich klagen, wenn gegen den Hauptschuldner alle Zwangsvollstreckungsmaßregeln vergeblich ausgeführt sind. III. Letzterer scheint sich des strafbaren Eigennuzes und des fahrlässigen Reineides schuldig gemacht zu haben. — P. A. 10. I. Der Wechsel verjährt gegen Aussteller und Giranten in 3 Monaten, gegen den Acceptanten in 3 Jahren. II. Im Verlage von Burmeister & Stempel erscheint eine Fortsetzung des Wertes von G. R. ganz gleicher Tendenz. — A. 48. I. Die Abkündigung des Namens 'Preußen' ist uns nicht bekannt. II. Mit jährlich 420 Mark beginnt die Pflicht zur Zahlung von Einkommensteuer. III. Ein Handwerker, der ohne Gesellen und Lehrlinge arbeitet, hat keine Gewerbesteuer zu bezahlen. — P. Die ergangene Entscheidung halten wir für richtig; sie ist aber selbstverständlich nicht maßgebend für einen späteren Proceß, der aus demselben Unglücksfall hervorgeht. Vermögen Sie zu beweisen, daß der Verunglückte zur Verbesserung des Stegs verpflichtet war, und seine eigene Nachlässigkeit an dem Unfall, der ihn beschädigte, die Schuld trägt, so ist seine Abweisung sicher. Der Umstand, daß überall gleiche unbeschnittene, fehlerhafte Stege im Gebrauch sind, befreit Sie aber nicht von der Entschädigungspflicht. — P. A. 10. Der Verfänger des armen Mädchens ist noch jetzt zur Alimentation seines Kindes verpflichtet. Die Mutter des letzteren kann allein oder in Verbindung mit dem Vormund desselben beim Landgericht des Wohnorts des Verfängers auf Anerkennung der Vaterschaft und Alimentation des Kindes bis zu dessen 14. Lebensjahre klagen. Mit der Führung des Proceßes muß ein bei diesem Landgericht fungirender Rechtsanwält beauftragt werden. — P. A. 10. Ihr Schuldner war berechtigt, die Forderung zu cediren, obwohl sie noch nicht fällig war. Sie sind berechtigt, dem Kläger den Eid darüber zuzuschreiben, daß die Forderung nicht am 16. October d. J., sondern erst nach der Beschlagnahme erfolgt ist, vorausgesetzt, daß der Schlossermeister S. der Kläger ist, sonst müssen Sie sich über diese Thatsache auf dessen Zeugnis berufen. — P. A. 10. Abonnementsquittung hat nicht beigelegt. — P. A. 10. Ihre Auslegung der Verfügung des Vormundschaftsrichters ist irrig. Dieselbe enthält kein Wort davon, daß Ihnen der Verkauf des von Ihrem Sohne ererbten Grundstücks vor dessen 40. Lebensjahre gestattet ist. Eine solche Genehmigung wäre übrigens auch unglültig, da sie den klaren Bestimmungen des Testaments zuwider ließe, und dürfte vom Grundbuchrichter nicht beachtet werden. Sie haben als Bevollmächtigter Ihres Sohnes und für dessen Vermögen bestellter Pfleger nicht mehr Rechte, als Ihr Sohn über sein Vermögen hat, dürfen also dessen Haus nicht eher verkaufen, bis er 40 Jahr alt geworden ist, und wenn das Haus darüber einfällt.

Das glückliche Lächeln, womit sie ihn öffnete, verschwand, nachdem sie wenige Zeilen gelesen; die Rosengluth ihrer Wangen wich einer wahren Todtenblässe, und dann brach sie bewußtlos zusammen. Die bestürzten Söhne brachten sie allerdings bald wieder zur Besinnung; allein das sanfte, heitere, ansehende Mädchen war gänzlich verwandelt. Wie sie während der Ohnmacht das Schreiben in der zusammengeballten Hand gehalten, verschloß sie auch jetzt mit einer Art krampfhafter Hartnäckigkeit den Schmerz, den es ihr gebracht. Aber heftig verlangte sie fort von hier — nach Hause. „Habe ich doch gleich gefürchtet, es nähme kein gutes Ende,“ sagte Irma bei dem hastigen Einpacken zur Mutter. „Hoffentlich befindet sie sich zu Hause auf sich selber und läßt diese ganze unglückselige Reizung wie einen bösen Traum hinter sich.“ Und Irene hat dann auch, als sie sich der Hetzmath näherten: „Erinnert mich nie daran. Glücklicher Weise ahnt zu Hause Niemand, wie thöricht und unglücklich ich war und — bin!“ Allein sie selber hatte fortwährend nur einen Gedanken, der ihre Körperkraft sehr bald brach; sichtlich weckte sie hin. Der Arzt wie die Bekannten faßten es als ein physisches Leiden auf, bedauerten, daß der Herbst plötzlich so rauh hereinbrach, und daß die Mutter das junge Kind nicht nach dem Süden geführt habe statt zurück nach der nordischen Heimath. Irene lächelte mild und freundlich, — lächelte in einer Weise, die der Mutter und Schwester das Herz zerriß, — sie erschien von Tag zu Tag durchgeestigter, der Erde mehr entrückt. „Vor dem Frühling hat es keine Gefahr,“ tröstete der Arzt. Ein schöner Trost! Irma drang einst heftig in die Kranke, daß sie sich wenigstens ausspreche, um den Angehörigen die Möglichkeit zu gewähren, Hilfe zu suchen. „Was ist da zu thun?“ versetzte Irene. „Ich liebe ihn und sterbe daran. — Doch lies seinen Brief.“ Dieser war sehr kurz und augenscheinlich in heftiger Aufregung geschrieben. „Harren Sie meiner nicht im Hotel Bellevue und nirgend sonst, — vergessen Sie mich vielmehr, Irene! Ich kann mein Wort nicht einlösen, — uns trennt etwas, wovon ich keine Ahnung hatte, — was ich erst hier erfahre. Leben Sie wohl — leben Sie glücklich —! Ich werde es nie werden; denn ich darf nicht sein Ihr Edgar.“ Irma wendete das Blatt um, als könne das unmöglich Alles sein. „Und weiter nichts — keine Erklärung? Was denkst Du denn, daß —?“ „Ich — denken?“ Irene strich müde mit der Hand über die Stirn. „Wo zu mir darüber den Kopf zerbrechen? Es ist ja auch gleichgiltig das Warum. Daß es so ist, genügt mir.“ „Ja, es genügt, Dich zu tödten! Mir aber genügt es eben darum durchaus nicht. Ich will wenigstens wissen, was das ist, wovon er keine Ahnung hatte, und was er dort erst erfährt!“ Irmas ganze Angst um die Schwester walle in Zorn auf gegen ihn, der das junge, theure Leben gebrochen. „Giebt es irgend einen Grund in seinen Verhältnissen, so war er verpflichtet, ihn Dir zu nennen. — Oder bezieht sich das etwa auf uns? Ist irgend eine Verleumdung, der er leichtgläubig Gehör schenkt? Hätten wir einen Vater oder Bruder, er würde es nicht wagen. O, mein Gott, warum bin ich kein Mann, um ihn zur Regenschaff zu ziehen zu können? — Aber kann ich das nicht? Aug' in Auge soll er mir Rede stehen!“ „Es könnte ja auch — ein bloßes Mißverständnis sein!“ Irene richtete sich auf, und ihr Blick erhellte sich, wie es seit Empfang dieses Blattes nicht mehr geschehen war. Irma schloß sie in ihre Arme. „Du selbst kannst nach diesen Zeilen keine Aufklärung von ihm verlangen, — aber ich kann und werde es. Versprich mir nur, daß Du in zwischen Dich nicht diesem vernichtenden stillen Leid hingeben, sondern das Beste hoffen willst. Ein etwaiges Mißverständnis kläre ich natürlich auf; existirt wirklich ein unüberwindliches Hinderniß, nun, so wird es Dir Trost und Halt gewähren, es zu kennen, schon darum, weil Du weder an ihm, noch an Dir selber zu zweifeln brauchst; ist er aber ein leichtsinniger, wankelmüthiger Fant, dann wirst Du ihn viel zu sehr verachten, um Dich noch ferner um ihn zu härmern.“ Das trübe Lächeln auf dem Antlitz der Schwester bot eine sehr geringe Bürgschaft für die Richtigkeit der letzten Annahme. Doch daß sie dabei überhaupt wieder lächelte, war schon etwas — nein sehr viel und bestärkte Irma in ihrem Entschluß, wenn das noch nöthig gewesen wäre. „Könnte man — ich nämlich — nicht lieber schreiben?“ sagte die Mutter, als Irma sie davon in Kenntniß setzte, daß sie den jungen Herrn aufsuchen werde. „Nach Deinem Dictat, Irma, — denn daß Du persönlich —“ Schreiben, um einige nichtsagende Redensarten als Antwort, oder am Ende gar keine Antwort zu bekommen? Kannst Du ihn fragen, warum er Deine Tochter verläßt, da er formell gar nicht um sie geworden hat? Weiß man übrigens, ob er diese Anfrage auch nur erhielt, und in wessen Hände sie fiel? Möglicher Weise spielen da Intriguen, von denen wir keine Ahnung haben und nie eine Ahnung bekämen, wenn wir vergebens auf Antwort zu warten hätten. Wird er Dir eine Aufklärung geben, die er bei Irene nicht für nöthig hielt? Höchstens dann, wenn Du ihm mittheilst, daß ihr Leben davon abhängt. Aber

Aug' in Auge! Roman von M. v. Roslowka. (Fortsetzung.) Statt des jungen Mannes langte endlich von ihm ein Brief an Irene an.

wollen wir sie so bloß stellen vor Jemand, den wir nicht kennen, oder vielmehr in durchaus nicht vertrauenswerdender Art kennen lernen, der sich vielleicht im Kreise seiner eben so leichtsinnigen Genossen der Helldartheit rühmt, ein Mädchenherz gebrochen zu haben? Aug' in Auge ist das anders, ganz abgesehen davon, daß mir unthätiges Harren unerträglich ist, und Irene inzwischen hinsiecht, — etwaige Rettung, vielleicht schon nach ganz kurzer Zeit, für sie zu spät kommt. Wenn ich unvermutet vor ihn hintrete und einfach sage: „Ich bin Irene's Schwester,“ wird sein Benehmen zeigen, ob sie sich in der Blindheit der Liebe in ihm täuschte oder von ihm getäuscht wurde, oder ob wirklich ein Grund zur Trennung vorhanden. Jedenfalls soll und muß er mir Rede stehen. Wehe ihm, wenn er ein Ged' ist, der sein frevelhaftes Spiel mit der Arglosen trieb!“

Die Commerzientätin konnte der Begründung des Vorhabens ihrer Tochter nichts entgegensetzen, und es schien ihr in der Ordnung, daß Irma, und nicht etwa sie selber, die sich gar nicht dazu eignete, versuche, den Mann, welcher Anlaß zu der Befürchtung eines vorzeitigen Todes der armen Irene gab, zur Verantwortung zu ziehen, oder, was jedenfalls noch besser, zur Erkenntnis und zum Gutmachen seines Unrechts zu bringen. Doch wie das Mädchen da vor ihr stand mit glühenden Wangen und funkeln Augen, in jeder Faser vor Entrüstung und Schmerz zitternd, überkam sie zu der Angst um das hinsiechende Kind Sorge um dessen Verteidigerin.

„Ich will Dich weder warnen, noch zu möglichster Ruhe, Vorsicht und Mäßigung mahnen, — es nützte doch nichts,“ sagte sie.

Als sich Irma zu dem schweren Wege gerüstet hatte, flüsterte Irene der Scheidenden zu: „Sei nicht zu hart gegen ihn, Irma, wenn Du ihn irgendwie schuldig findest. Ich zürne ihm nicht, — was auch zwischen uns trat. Mein letzter Hauch wird ein Segenswunsch für ihn sein. Sage ihm das, ich bitte Dich darum.“

Obgleich Irma das versprach, geschah es mit dem stillen Vorbehalt, ihm auch noch mancherlei Andern und durchaus nicht so Gütiges, so Schönes zu sagen.

II.

„Aber mein gnädiges Fräulein — wollen Sie mir denn nicht den geringsten Ritterdienst gestatten?“ fragte ein hochblonder Herr, der die Dreißig noch nicht überschritten hatte, die alleinstehende, junge Dame, welcher er in das Wartezimmer gefolgt war.

Sie schob dem Kellner aus einem reichgefüllten, silbernen Portemonnaie das Geld für ihre Tasse Kaffee hin und versetzte herb: „Bedürfte ich irgend welcher Dienste, dann hätte ich unsern Kellner mitgenommen.“

Ein überlegenes Lächeln spielte um seine Mundwinkel. „Sie sind wahrscheinlich noch sehr jung, mein gnädiges Fräulein. Trotzdem wissen Sie freilich: jeder Mann ist immer Ihr gehorsamer Diener.“

Irma antwortete ihm nicht, außer etwa durch ihre Miene, in der sich leiserlich ausdrückte: „Welch impertinenter Mensch.“

Er hatte sich zum Buffet gewandt, und aus dem Gesumme der sich dort Drängenden tönte:

„Noch ein Kaffee — aber mit Krum!“

„So habe ich dies Schnarren, und zwar ganz kürzlich gehört?“ schob es durch ihren Sinn. Als er zu ihr im allerjüngsten Tone redete, war es ihr nicht aufgefallen. Indes gab sie sich nicht die Mühe, darüber nachzusinnen, steckte ihr Portemonnaie in eine Tasche des Radmantels und ergriff den gestickten Kober, um hastig hinauszugehen. Aus ihrem Coupe nahm sie dann ihr Handgepäck.

„Erlauben Sie mir wenigstens, Ihnen behilflich zu sein, wenn Sie mir das Vergnügen Ihrer Gesellschaft nicht gönnen und lieber umsitzen wollen,“ klang es mit spöttischer Höflichkeit hinter ihr. „Es ist mir schmeichelhaft, daß Sie meine Nähe für gefährlich halten.“

Sie that, als höre sie weder, noch sehe sie, daß er die Hand ausstreckte, um ihr die Sachen tragen zu helfen, und schaute in die andern Coupés erster Classe. Allein diese waren entweder leer und geschlossen, oder es lagen darin Reisepelze.

Doch hier: „Damen-Coupé!“ Irma trat darauf zu. „Nur zweiter Classe, aber wenn Sie hier befehlen —“

Der Aufdringliche hatte die Thür aufgerissen, zog sich indes hastig zurück, als er die einzig Darinsitzende, vor welcher Irma ihn halb verdeckte, zu Gesicht bekam.

Unter andern Verhältnissen hätte das junge Mädchen diese Dame, die ihr zuvorkommend ihre Sachen abnahm, mit kritischem Blick gemustert; jetzt sah sie in ihr nur eine Person des eigenen Geschlechts in gesehmem Alter. Auf ihre hingeworfene Bemerkung über den Platzwechsel äußerte die Ältere sich sehr entrüstet über die Zudringlichkeit der Männer und verwies an die Intervention des Schaffners.

Irma mußte gestehen, hierzu liege doch keine Veranlassung vor, obgleich der Diensteller und das Bestreben, sie in eine Unterhaltung zu verwickeln, ihr lästig geworden. Das Alleinreisen ist für junge Damen nicht gut, und die Mutter hatte Recht gehabt, ihr Jemand von der Dienerschaft mitgeben zu wollen. Aber bei ihrem Vorhaben konnte sie Niemand brauchen, durch den möglicher Weise in der Heimath etwas davon verlautete. Zuletzt, — warum war sie so thöricht empfindlich? Wenn man sich überhaupt auf solche Unternehmen einläßt, muß man auf allerlei Unzuträglichkeiten gefaßt sein, giebt es deren nicht größere als die eben erlebte? Der Reiz, den sonst ein sogenanntes Abenteuer in der See auf sie übte, — denn in Wirklichkeit war ihr nie etwas Abenteuerliches begegnet, — er blaste bedeutend, und ihr Unwille gegen jenen Repräsentanten seines Geschlechts, den sie aufsuchen wollte, verman-delte sich in förmliche Bitterkeit; sie hielt ihn in Gedanken schon eine wahrhaft niederschmetternde Rede.

Dabei war ihr so warm geworden, daß sie den Mantel abwarf. Sie hatte auch die andere Dame auf des Schaffners Frage: „Jemand hinzugekommen?“ antworten lassen: „Nur umgestiegen,“ und sie nicht weiter beachtet. Jetzt fiel es ihr doch auf, daß dieselbe sich ihr gegenüber in die Ecke schmiegte und sichtlich vor Frost zitterte.

„Es ist wohl ein Fieberanfall,“ war die Erwiderung auf Irmas Frage, während die kleinen grauen Augen sehnsüchtig auf dem Velourrad haften.

„Und dabei sind Sie gegen die Kälte so schlecht verwahrt, während ich, die es nicht braucht, wie zu einer Expedition nach dem Nordpol ausgerüstet wurde. Wollen Sie sich vielleicht meines Plaids bedienen?“

Beschiedene, fast demüthige Einwendungen stammelte die Ärmste hervor, obwohl ihr Blick wie gebannt an dem weichen, warmen Rad hing. Ihre Sprechweise verrieth, daß sie den gebildeten Ständen angehöre. Ihr Costume von etwas sahlgewordenem Ripps konnte ein Trauerkleid sein, — die weißen Blümchen auf dem schwarzen Tüllhut widersprachen der Annahme nicht, und diese leichte Kleidung bildete den einzigen Schutz gegen die rauhe Novemberluft. Nicht allein von Mitleid bewegt, sondern auch tief ergriffen durch die schwarze Kleidung, hätte Irma ihr gern eine ihrer Hüllen geschenkt. In lebenswürdigem Eifer half sie der vor Frost Schauernden das Rad um die Schultern legen und bot ihr Wein und Kuchen aus dem Strohkörbchen, das, außer anderen Kleinigkeiten, eine gefüllte Brieftasche enthielt.

Die Eiderlei erregte der Andern Aufmerksamkeit; allein Irma war nicht in der Stimmung, über Stimmuster und deren vortheilhafte Ausführung zu plaudern, und die Weise, in der sie den Kober hinter sich in die Ecke stellte, ließ die Fremde nicht bei dem eingeschobenen Gesprächsgegenstand verweilen.

Das Fieber schüttelte sie immer noch so stark, daß sie sich förmlich in den Mantel einwickelte. Um Irma nicht unbequem zu werden, verließ sie den Platz ihr gegenüber und setzte sich in die Ecke schrägüber.

Der wärmende Velour that bald seine Wirkung; der Frost der Fiebernden legte sich. Sie nahm ihr einziges Stück Gepäck, eine große Tasche von Suchtenleder, auf den Schoß und aus derselben einige Papiere. Sedenfalls Maculatur, denn sie zerpflückte sie unter der wieder übereinandergeschlagenen Hülle in kleine Stüchlein, welche sie, das Fenster etwas herunterlassend, einzeln hinausstreute.

Irma, mit ihren Gedanken voll auf beschäftigt, achtete nicht auf die Reisegefährtin. Das Erste nach der Ankunft im Hotel sollte die Abfassung eines Telegramms sein, das daheim die glückliche Ankunft meldete; dann wollte Irma Erkundigung nach der Wohnung des Gesuchten einziehen. Daß seine Mutter in Berlin, von wo aus jene Zeilen datirt waren, ein Haus besaß, hatte Schwester Irene beiläufig von ihm gehört.

Der Zug hielt an einer Zwischenstation, das Coupé wurde bei dem kurzen Aufenthalt indes nicht geöffnet.

Die Fremde blickte hinaus. „Ach, mein Bruder!“ rief sie plötzlich erfreut, und ehe Irma es sich versah, ließ sie mit einem verbindlichen: „Dank für Ihre Freundlichkeit!“ das Rad herabgleiten, riß die Thüre auf und eilte mit ihrer Tasche davon.

Irma empfand Mitleiden mit der Fremden, fürchtend, dieselbe werde sich erkälten. Sie schaute ihr nach und gewahrte zu ihrer Ueberraschung, es sei jener aufdringliche Reisegefährte, den die Dame ansprach. Doch nein! Nach kurzer Wechsellrede stieg der Mann in sein Coupé, vor welchem er stand, und sie verschwand hinter der Ecke des Bahnhofgebäudes. Es befanden sich Leute zwischen ihr und den Weiden, und Irma konnte sich in der Annahme getäuscht haben, daß die beschiedene Frau mit dem unausstehlichen Menschen gesprochen.

Nun halte man die letzte Station hinter sich. Die Minuten schienen der Ungeduldrigen zu Stunden, ja zu Ewigkeiten zu werden. Da verminderte sich die Fahrgeschwindigkeit, und der Zug hielt mitten auf dem öden Felde.

Ein Unglück — ein Zusammenstoß? — Nein, nur eine Revisions der Billets.

Irma mußte sich bei der Frage nach dem ihrigen erst besinnen, daß sie das Portemonnaie, worin es sich befand, beim Kaffeetrinken in den Radmantel gesteckt hatte. In demselben steckte es jedoch nicht mehr.

„Ich habe jetzt nicht Zeit,“ bemerkte der revidirende Beamte; „in Berlin müssen Sie es aber vorzeigen.“ (Fortsetzung folgt.)

Bermischtes.

Ein schrecklicher Unglücksfall, so schreibt man aus Krens, hat sich in den letzten Tagen des Novembers in unserm Waldviertel ereignet. Der Schwelmeändler Florian Baumgartner befand sich zur Abendzeit in einem Gasthause zu Hollenstein und wollte noch am selben Abend nach Kirchberg am Walde gehen. Da es stark schneite, ersuchte er, trotzdem er die Gegend genau kannte, einen eben zufällig im Gasthause anwesenden Burtschen, ihn gegen ein Entgelt zu begleiten. Dieser willigte ein, und Beide gingen alsbald von Hollenstein fort, kamen aber nicht nach Kirchberg. Die besorgten Angehörigen forschten 5 Tage lang nach den Vermissten in der ganzen Umgebung herum, bis diese endlich im sogenannten Fuchsteiche bei Hirschbach erfroren aufgefunden wurden. Die beiden Unglücklichen fanden im Wasser des Teiches als Leichen, bis zur Brust vom Eise umgeben und über und über mit Schnee bedeckt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die beiden Männer in Folge der großen Schneeverwehungen auf ihrem Gange nach Kirchberg vom rechten Wege abgelenkt und nach längerem Herumirren auf den mit Schnee bedeckten Teich gelangten, ohne daß sie wußten, wo sie sich eigentlich befanden. In Folge ihrer Körpererschwerung wurde die Eisplatte eingebrückt, die Beiden stürzten in's Wasser, in dem sie, da in Folge der großen Kälte offenbar ihre Hände erfroren waren, umlamen. Wie sehr die Unglücklichen bemüht waren, sich an der Eisdecke anzuklammern und sich emporzuarbeiten, geht schon aus dem Umstande hervor, daß die Hände des noch jugendlichen Peter Mayer starke Hautabschürfungen zeigten, die er sich jedenfalls beim Anhalten an der Eisdecke zugezogen hat. Charakteristisch ist der Umstand, daß ein Hund, der im Gefolge der Weiden sich befand, unverfehrt noch in derselben Nacht nach Kirchberg kam.

— Explosion in einem Eisenbahntunnel. San Francisco, 18. November. Im Tunnel Nr. 3, an der Eisenbahn von San Jose nach Santa Cruz, ereignete sich heute am frühen Morgen eine Explosion. Etwa 2700 Fuß vom Eingang in den Tunnel wurden Felsstrennungen vorgenommen. Dieselben verursachten eine Explosion der dort in Folge der Filtration von Kohlenöl durch das Gewölbe und die Seiten des Tunnels angesammelten Gase. Es waren 21 Chinesen und 2 weiße Männer zur Zeit im Tunnel an der Arbeit. Sofort stürzten sich weitere 20 Chinesen mit Fackeln in den Tunnel, und als sie etwa 1500 Fuß weit vorgebracht waren, verursachten ihre Fackeln eine zweite Explosion, die noch viel heftiger als die erste war und den Berg in seinem Grundbecken erschütterte. Die weißen Männer Kinde und Johnson wurden, schrecklich verbrannt, herausgebracht; auch etwa zehn Chinesen, die alle schlimm verwundet sind, wurden herausgetragen. Etwa 30 Chinesen wurden getödtet. Die zweite Explosion zerschmetterte die Maschine. Arzte sind von San Jose nach der Unglücksstätte abgereist, und es wird für die Verwundeten alles Mögliche gethan. Die erste Explosion ereignete sich um 11 Uhr 50 Minuten Nachts, die zweite um 11 Uhr 55 Minuten Nachts, und die dritte Morgens 20 Minuten nach 12 Uhr. Es wurden 17 Chinesen, die alle schrecklich verbrannt sind, herausgebracht. Im Tunnel liegen noch 24 Tödtete. Ein Chinese, Namens Ah Wo, wurde herausgebracht, der auf der Brust verbrannt und innerlich verletzt ist. Er wurde eine Stunde später todt in seiner Blutlauge gefunden; er hatte sich mit einer selteneren Schärpe erbrockelt. Die Chinesen sagen, er habe sich gehängt; aber die Aduventungen lassen schließen, daß er von seinen Freunden erbrockelt worden sei, um seinen Qualen ein Ende zu machen. Im Lager ist eine Scene schrecklicher Leiden, allenthalben am Tunneleingange ist nichts als Ruin zu sehen. Die Maschine zum Einpumpen der Luft ist zerbrochen, die Röhren sind zerschmettert, die Schuppen demolirt, und zerbrochene Holzstücke überall umhergestreut. Das Gas verwehrt den Eingang in den Tunnel, und zur Zeit können die darin liegenden Leichen nicht herausgebracht werden. Die Tunnelarbeit wird durch dies Unglück um viele Monate verzögert werden. Der Schanplatz des Unglücks ist beinahe am Rande der Santa-Cruz-Gebirge, in einer an Kohlenöl reichen Region. Eine Delader zieht sich gerade durch den Tunnel, und an manchen Stellen kann man den Erdboden anzünden, der dann lichterloh zu brennen beginnt. Gas-Explosionen und daraus entstehende Brände kommen häufig vor und hatten bereits den Verlust vieler Menschenleben zur Folge. Die größte Vorsicht ist notwendig, wenn man dort arbeitet, und nur durch die Benutzung von Luftcompreßsen war es möglich, mit dem Werke fortzuschreiten. Man hofft jedoch, daß, wenn der Tunnel von allen Gasen gereinigt sein wird, der natürliche Luftzug hinreichend sein dürfte.

Die soeben erschienene 2. Auflage der für jede Hausfrau höchst wichtigen Broschüre
„Ein Wort an alle Hausfrauen“
welche praktische Winke und leicht durchführbare Vorschläge zu Ersparnissen im Haushalte enthält, kann allen Damen angelegentlich empfohlen werden. — Gratis und franco zu beziehen durch Th. Hehenleitner in Leipzig und Basel.
ZWEITE AUFLAGE!

Unterlasse es keine Hausfrau, sich das nebenstehende beiprophetische Buch anzuschaffen.

PREIS-MEDAILLEN: BERLIN, PARIS, GENUA, TEPLITZ ETC.
HÖCHSTE LEISTUNG GARANTIRT.
BILLIGSTE ANLAGE.
KOSTEN-ANSCHLÄGE GRATIS.
PULSOMETER
NEUESTE VERBESSERUNGEN.
DEUTSCHES REICHS-PATENT.
C. HENRY HALL,
BERLIN, C. NIPPI SCHÖNHAUSER STRASSE No. 16.

Ulrich's grösste Kur f. Syphilis
und sämtliche Geschlechtskrankheiten bei geringem Honorar **Wortplatz 59. Auch Sonntags.**
Dr. Bühring, Brunnenstr. 21
(appr. Philadelphia.) 9-1, 4-8. Sonntags 12-3.
Alle Geschlechts- u. Hautkr. Auch brieflich.

Puppen-Bazar.
Empfeht angelegte Puppen sowie sämtliche Puppen-Artikel zu den billigsten Preisen.
33, Ww. Schute, Kurstraße 233.
Künstl. Zähne. Zahnschmerz beseitigt. **Davidson, Ringstr. 5.**

500 Mark!
zähle ich Dem, der beim Gebrauch von **Rothe's Zahnwasser** 2 Flasche 50 Pfg. jemals wieder Zahnschmerzen bekommt oder aus dem Munde riecht. (Verpackung 10 Pfg. extra)
John George Rothe, Hofl., Bringenstr. 66, pt.
Specialarzt Dr. med. Meyer,
vom Staate approbirter Arzt, heilt alle **syphilitischen Geschlechts-, Haut- u. Frauenkrankheiten**, so wie **Schwächezustände** jeder Art, nach den neuesten Fortschritten der Wissenschaft, selbst in den hartnäckigsten Fällen, mit stets glänzendem Erfolge. Zu sprechen nach wie vor seit vielen Jahren **Kurpflanzstr. 21, Berlin, von 10-2 P., 4-6 P. (Auch Sonntags.)** **Answärtige mit gleichem Erfolge** **Dr. med. v. Adolf Knismeyer, Berlin, Köppl. 30.**

Prognose w. energetisch durchgeführt **Ranagetr. 84**
Homöopath Dr. Arzt **Giersdorf, 8. approb., Oranienstr. 110,**
Hl. f. d. sammtl. Krankh. u. Erf., bes. Syph., Geschl., Haut-, Frauenkrankh. u. Anek. briefl.